

# Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

Organ des Verbandes der deutschen Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Bülowstr. 21  
Fernprediger: Amt 9, Nr. 6498  
Redakteur: Heinrich Bürger

Motto:  
Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Mutterbetriebe sein

Erscheint alle 14 Tage Freitags  
Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld)  
0,80 M. Streifband 1 M. — Postzeitungslite Nr. 3164

Redaktionschluss: Sonnabend vor dem Erscheinen.

Die Gewerkschaft erscheint in einer Auflage von 15500 Exemplaren.

### Inhalt.

Erklärung. — Die Gärtner und Parkarbeiter der Stadt Berlin. — Zur Lage der städtischen Arbeiter von Wiesbaden. II. — Pensionskasse oder Ruheohn und Hinterbliebenenversorgung in Hamburg? II. — Der Herr Oberkontrolleur Wigle. — Die Wahl der Arbeitervertreter zu den unteren Verwaltungsbehörden. — An die Kollegen Magdeburgs. — Hebe den Parteitag der deutschen Sozialdemokratie. — Aus unserer Bewegung. — Aus den Stadtparlamenten. — Verbandsstell. — Anzeigen.

### Erklärung.

Am Mai d. J. richteten wir an den Berliner Magistrat eine Denkschrift, die auf Vorgänge in der Berliner Stadtverordnetenversammlung Bezug nahm. Diese Denkschrift ist in Nr. 13 der „Gewerkschaft“ zum Abdruck gelangt und soll zu einigen Missverständnissen Veranlassung gegeben haben, weshalb wir uns noch nachträglich zu folgender Erklärung genötigt sehen.

Besonders soll es hier und da Anstoß erregt haben, daß wir in der Denkschrift vom „Streik als Gewaltmittel“ sprachen.

Selbstverständlich haben wir damit nicht etwa sagen wollen, daß wir den Streik im allgemeinen als ein gemeingefährliches, verwerfliches, ungesetzliches Mittel betrachten, sondern wir wollten unter „Gewalt“ nichts weiter verstanden wissen, als wie die „Anwendung erhöhter Kraft zur Überwindung eines größeren Widerstandes.“

Ob diese Definition des Begriffs „Gewalt“ richtig ist, darüber mögen die Ansichten auseinandergehen.

Jedenfalls ist es aber Tatsache, daß das Wort „Gewalt“ auch in Arbeiterkreisen wiederholt in demselben Sinne gebraucht wurde. Hunderte von Malen hat man den Unternehmern bei Differenzen zugerufen: „Wenn Sie sich mit uns nicht friedlich einigen wollen, dann muß die Gewalt sprechen und zur Arbeitseinstellung gegriffen werden!“

Als vor einigen Jahren die städtischen Gasarbeiter einer größeren deutschen Stadt plötzlich die Arbeit einstellten, da bezeichneten Arbeitervertreter, die dem Gemeindekollegium angehörten, diese Arbeitseinstellung öffentlich als einen „Gewaltstreik.“

Wir wollen uns hier aber nicht des weiteren darüber auseinandersetzen, ob die von uns gegebene Definition des Begriffs „Gewalt“ richtig ist, da dieses in letzter Instanz nur ein Streit um Worte wäre.

Wir erklären daher, daß wir den Streik im allgemeinen als ein vollkommen berechtigtes Mittel anerkennen, welches die gewerkschaftlichen Organisationen notwendigerweise sehr oft zur Anwendung bringen müssen, um

ihre Aufgaben überhaupt erfüllen zu können. Hiermit fallen wohl auch alle Schlussfolgerungen in sich zusammen, die man aus der Denkschrift herausgelesen haben will. — Wenn wir innerhalb unseres Verbandes unter normalen Verhältnissen vom Streik Abstand nehmen, so geschieht dieses nicht deshalb, weil wir das Mittel des Streiks prinzipiell verurteilen, sondern weil ruhige taktische Erwägungen und bisherige Erfahrungen den Streik in öffentlichen Betrieben nicht als wünschenswert erscheinen lassen und uns in der Regel andere Mittel zur Verfügung stehen, welche die Durchsetzung unserer Bestrebungen zur Gewinlichkeit machen.

Sollte die Denkschrift tatsächlich zu Missverständnissen Veranlassung gegeben haben, so bedauern wir das lebhaft, glauben aber auf weitere Auseinandersetzungen verzichten zu dürfen, da wir in unserer Schrift „Unsere Grenzstreitigkeiten und gewerkschaftliche Tattik“ so eingehend den Standpunkt des Verbands Vorstands dargelegt haben, daß weitere Missverständnisse betreffs der Grundsätze des Verbands Vorstandes nicht mehr gut obwalten können.

Für den Verbands-Vorstand:  
Bruno Voersch.

### Die Gärtner und Parkarbeiter der Stadt Berlin.

Die Parkdeputation der Stadt Berlin hat vor einigen Tagen eine Erhöhung des Minimallohnes der Gärtner von 3 Mk. auf 3,50 Mk. und der Parkarbeiter von 2,50 Mk. auf 3 Mk. vorgenommen. Wenngleich wir uns freuen, daß man endlich dazu übergegangen ist, den jahrelangen Forderungen dieser Kategorien von Arbeitern in etwas Rechnung zu tragen, so wollen wir doch gleichzeitig hier ausdrücklich betonen, daß diese Zugeständnisse nicht im entferntesten den Ansprüchen genügen, die unsere heutigen Zeitverhältnisse an den Geldbeutel einer Arbeiterfamilie stellen. Nach wie vor wird es das Bestreben der organisierten städtischen Gewerkschaft sein, auf diesem Wege weiter vorzugehen, und zu verbinden, unseren kommunalen Körperschaften ein weiteres soziales Empfinden in bezug auf die Entlohnung der Arbeiter beizubringen.

Dies vorausgeschickt, können wir es uns nicht veragen, des näheren auf die Entwicklungsgeschichte dieser Lohnerhöhung einzugehen, um an der Hand der dabei gemachten Erfahrungen den Nachweis zu liefern, wie notwendig es ist, eine erneute generelle Regelung der Lohnverhältnisse der Berliner städtischen Arbeiter vorzunehmen, und zwar unter Mitwirkung des Stadtverordneten- und Magistratskollegiums, die dann gleichermaßen die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der neu geschaffenen Lohngrenze zu tragen haben.

Als anlässlich der letztjährigen Staatsberatung im Stadtverordnetenkollegium der Stadtverordnete Singer in seiner allgemeinen Staatsrede, ebenso Stadtverordneter Schubert im speziellen, die traurige Lage der Parkarbeiter hervorhoben

und auf das eigentümliche Faktum hinwies, daß eine erhebliche Anzahl Gärtner und Parkarbeiter den von der Stadt festgesetzten Minimallohn von 3,50 Mk. nicht erhielten, war es kein geringerer wie das Oberhaupt der Millionenstadt, der Herr Oberbürgermeister Mirschner, der da glaubte, Verantwortung gegen die Behauptung einlegen zu müssen. Er führte aus, daß allerdings eine Anordnung ergangen ist, wonach als Minimallohn 3,50 Mk. festgesetzt ist, und hat darum, einzelne Fälle zu bezeichnen, wo dem nicht nachgekommen sei. Ergänzend führte er ferner an, daß wenn bei der Parkverwaltung niedrigere Löhne gezahlt werden sollten, dies wohl keine regulären Arbeitskräfte sein werden. Hätten diese wenigen allgemein gehaltene Löhne schon genügt, die liberale Stadtvertretung voll Zustimmung zu erfüllen, so stieg dieselbe zur hellen Begeisterung, als das Oberhaupt im Tone väterlicher Fürsorge fortfuhr:

„Ich möchte den Herrn Vorredner bitten, sich anzusehen, in welcher Weise einzelne Arbeitskräfte in der Parkverwaltung ihre Arbeit leisten, und ich glaube, er wird dann zu der Überzeugung kommen, daß ein Lohn von 1,75 Mk. noch sehr reichlich ist.“

(Zustimmung.)

Es darf nicht vergessen werden, daß die Parkverwaltung bemüht ist, in diesen Fällen, wo die Arbeitskraft der Arbeitsuchenden erheblich gemindert ist, denselben doch — ihren Wünschen entsprechend — Gelegenheit zu geringeren Verdiensten zu geben, anstatt ihnen diese Gelegenheit zu versagen und sie lediglich an die Armenverwaltung zu verweisen.“

Wer wollte es den Vertretern der bürgerlichen Kreise verargen, daß sie den Worten des Oberbürgermeisters vollen Glauben schenkten und es für ein Verdienst der Stadt Berlin nahmen, „Bürgern die Gelegenheit zu geben, sich etwas zu verdienen, damit sie nicht lediglich der Armenverwaltung zur Last fallen.“ Wer will daran zweifeln, daß Stadtverordneter Wallach es nicht für sich als ein Opfer betrachtete und den Dank der Arbeiter erwartete, wenn er ihnen nur so viel an Lohn zahlen wollte, wie sie täglich Blätter zusammenharkten. Das Wort des Oberhauptes der Stadt Berlin gilt viel und so war es auch kein Wunder, daß die siebente Großmacht, unsere „unabhängige Berliner Presse“, irgendwelche sozialpolitische Erörterungen unterließ, und somit die Äußerungen des Oberbürgermeisters zu feststehenden Tatsachen stampelte.

Was müßte es dem Redakteur dieses Blattes, wenn er in Versammlungen der Gärtner und Parkarbeiter oder aber in objektiv gehaltenen Artikeln die Unmengen von Beschwerden der in Betracht kommenden Arbeiter wiedergab, wenn er, gestützt auf ein fleißig zusammengetragenes Material, die Tatsachen zum Beweis dafür erhob, daß der Oberbürgermeister von den untergeordneten Organen und damit auch die Stadtverordneten von dem Oberbürgermeister einseitig berichtigt worden sind, kein bürgerliches Blatt nahm davon Notiz, keine städtische Institution übernahm die moralische Verpflichtung, die von ersten Männern erhobenen Bedenken des näheren zu prüfen.

Erst jetzt, nachdem es den organisierten Arbeitern durch unablässiges Bemühen gelungen war, die Errichtung eines Arbeiter-Ausschusses durchzusetzen, sah sich die Park-Deputation gezwungen, eine Prüfung der Löhne ihrer Angestellten vorzunehmen. Dieselbe darf als eine ziemlich eingehende betrachtet werden und läßt eine objektive Würdigung der wirklichen Verhältnisse ohne weiteres zu. Was uns aber besonders erheitert, ist, daß die von Seiten der Parkverwaltung gegebene Statistik Wort für Wort bestätigt, was von den sog. Stadtverordneten, von dem Verband und seinen Organen immer und immer behauptet wurde: „daß die von den verschiedenen Seiten aufgestellte Behauptung, daß vorwiegend nicht im W. I. Besitze ihrer Kräfte befindliche Personen sind, welche in der Parkverwaltung beschäftigt und schlecht entlohnt werden, nicht zutrifft!“

In der nächsten Nummer werden wir an der Hand der von der Park-Deputation aufgestellten Statistik den Beweis dafür erbringen.

## Zur Lage der städtischen Arbeiter von Wiesbaden.

Ein Beitrag zu dem Kapitel: Kommunale Arbeiterfürsorge.

### II.

Der Betrieb der Kanals- und Parkreinigung beschäftigt circa dreißig Arbeiter. Die Arbeit dieser Leute ist, wie dies die Natur dieses Betriebes bedingt, sehr beschwerlich, schmutzig und bis zu einem gewissen Grade ekelhaft. Das städtische Kanalnetz weist mitunter Kanäle von 90 Zentimeter, ja 60 Zentimeter Höhe auf und gelten dieselben doch noch als gangbar. Erkräft man nun noch, daß sich in diesen Kanälen der Schlamm und Sand bis zu einer Höhe von 25-30 Zentimeter ansetzt, so kann sich wohl jedermann eine Vorstellung davon machen, was es heißt, in diesen Kanälen herumzuziehen. Man sollte meinen, daß die Stadtverwaltung auch diesen Arbeitern einen angemessenen Lohn zubilligen würde. Das ist aber nun nicht der Fall. Der Tagelohn derselben beträgt 3,10 Mk. und werden diejenigen, die als besonders tüchtig und leistungsfähig gelten, mit einer täglichen Lohnzulage von -- 5 Pf. bedacht. Da behauptet noch einer, daß man es als Wiesbadener Gemeindegeldarbeiter zu nichts bringe. Hat es doch ein Arbeiter mit seinen 16 Dienstjahren zum Obmann gebracht und verfügt infolgedessen über ein tägliches Einkommen von 3,15 Mk. An die Leute, selbst solche mit geringerer Dienstdauer beziehen den Tagelohn von 3,50 Mk. An der Spitze steht der Vorarbeiter mit 3,80 Mk. Tagelohn.

Wir haben in unserem ersten Artikel schon darauf hingewiesen, daß der Hungerriemen schon ziemlich angezogen werden muß, wenn man in einer Stadt wie Wiesbaden mit einem Tagelohn von 3,00-3,20 Mk. wirtschaften will. Es langt knapp, die Familien vor dem Hunger zu bewahren. Und erst im Winter, wenn sich der Bedarf in jedem Haushalt aus natürlichen Gründen heftiger, erweisen sich solche niedrigen Löhne als kulturwidrig und einer Stadtgemeinde unwürdig. Es wäre wahrlich nicht zu viel verlangt, wenn man die Löhne der Arbeiter in den Wintermonaten in dem Maße erhöhen würde, wie es der Mehrbedarf des Haushalts erfordert. Und gerade die Stadtgemeinden müßten hierin nachahms ihrer hohen sozialen Missionen mit leuchtendem Beispiel vorangehen. Was tut nun aber die Stadt Wiesbaden? Sie behält den Arbeitern des Kanalbetriebes, welche noch keine zwei Jahre bedient sind, am 1. Oktober einen Lohnabzug von 5 Prozent. Durch die abnehmende Tageslohnzeit wird die Arbeitszeit — die eine zehntündige ist — bis zu höchstens einer halben Stunde bedürftig und flugs muß auch der Lohn bedürftig werden. Das nennt man dann kommunale Arbeiterfürsorge, — wir sagen kommunale Rücksichtslosigkeit. Das letzte Wort in dieser Sache wohl nicht gesprochen.

Wie sieht es nun mit dem Lohn der Arbeiter bei der Straßenreinigung? Noch trostloser. Der Tagelohn schwankt hier zwischen 2 und 3 Mk. Da auch hier keinerlei Normen für die Bewertung der Lohnzulagen bzw. deren Zuzahlung vorhanden sind, so ist es klar, daß auch bei der Straßenreinigung Schmutz und Müll, Viehbedienerei und Zementarbeiter Löhne seien. In selbst Lohnabzüge sind nichts Außergewöhnliches, und still ergehen im Herrn ertragen es die Arbeiter. Im gleichen Maße der Inerentlosigkeit verbarrend, stehen sie den Fortschritten des organisierten Proletariats teilnahmslos gegenüber, ein jammervolles Bild geistigen und materiellen Elends. Und die stolze Stadt Wiesbaden, die immer bereit ist, den geringsten Fortschritt der Menschheit fördern zu helfen, und die auch stets dem materiellen Wohlergehen ihrer Anrunder ein aufmerksames Auge zuwenden, rührt keine Hand, diese Arbeitsklaven aus dem geistigen Meer und aus dem Sturme materieller Verkommenheit emporzuheben. Kein Hand sozialer Empfindens, keine Spur menschlichen Mitgeföhls.

Die Entlohnung der Straßenbauarbeiter läßt, obgleich sich hier ein wesentlicher Unterschied gegenüber der vorgenannten Arbeiterkategorie konstatieren läßt, ebenfalls zu wünschen übrig. In früheren Jahren zahlte man auch diesen Arbeitern noch Löhne bis unter 3 Mk. pro Tag. Durch die gegenwärtige Konstellation auf dem privaten Arbeitsmarkt angenommen, wagt man es nicht mehr, Anfangslöhne unter 3 Mk. zu zahlen. Dieser Satz liegt bis zu 3,60 Mk. Ein tüchtigen Arbeitern zahlt man wenigstens Pfennig mehr. Bei den zeitweiligen Aushilfsarbeiten ist der Verdienst ein schwankender, jedoch wird für den Tagelohn garantiert. Am übrigen ist das Aehlen jeder festen Norm hinsichtlich der Entlohnung der Straßenreinerer sowohl als auch der Straßenbauarbeiter etwas Selbstverständliches. Selbst die Einführung einer Arbeitsordnung hat man in dem Betriebe des Straßenbaues, der auch die Straßenreinigung umfaßt, im Gegensatz zur Gasanstalt noch nicht für opportun erachtet. Es geht eben auch so.

Wir geben uns alle Mühe, einen Betrieb der Stadtgemeinde Wiesbaden zu finden, der seinen Arbeitern einen halbwegs ansehnlichen Lohn garantiert. Doch vergebens. Beim Kanalbau zahlt man den Handwerkern kaum die üblichen Löhne der in Frage kommenden Gewerbe. Die Hilfsarbeiter bedachte man mit Tagelöhnen von 3,20 bis 3,50 Mk. Die Arbeiter der Kanalreinigung erhalten 3,20 bis 3,50 Mk. Lohnsätze oder ähnliche von dem Fortschritt der kommunalen Arbeiterpolitik zeugende Begriffe kennt man auch hier nicht.

Bezüglich der Arbeitszeit ist man auch in Wiesbaden bemüht, um keinen Preis der Privatindustrie voranzulen. Sie be-

trägt durchweg 10 Stunden pro Tag. Nur in den Wintermonaten ist dieselbe durch die kürzere Tageshelle etwas kürzer. Der Ausfall wird dadurch vielfach ausgeglichen, daß man die Spiesspausen ebenfalls kürzt oder ganz in Wegfall kommen läßt. Wird durch diese Maßnahme der Stadtbüchel nicht durchaus schablos gehalten, dann schreckt man auch vor Lohnkürzungen nicht zurück, wie wir dies oben bereits gekennzeichnet haben.

Zes weiteren ist den Gemeindefreibleitern Wiesbadens die Errihtung von Arbeiterauschüssen noch ein Zukunftsbiid. Diesbezügliche Eingaben wurden zwar schon an die Stadtverwaltung gerichtet, die aber bislang noch nicht berücksichtigt wurden. Von der Gewährung eines Sommerurlaubes wollen wir gar nicht reden. Dieser schwebt den Arbeitern als ein wahres Traumgebilde vor Augen und nur dadurch, daß, als Mainz'er Kollegen ihren achtstägigen Urlaub, den sie nach dreijähriger Dienstzeit zu beanspruchen haben, dazu benutzen, die unzulänglichen Lebensbedingungen unserer Stadt und deren näherer Umgebung zu beirichtigen, wurden wir daran erinnert, daß dieser Traum zur Wirklichkeit werden kann.

Wenn wir nun unsere kurze Schilderung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der hiesigen Arbeiter Wiesbadens schließen müssen, so können wir uns dahin resümieren, daß die Stadt Wiesbaden bezüglich ihrer kommunalen Arbeiterfürsorge hinter anderen selbst nachbarlichen Städten wie Mainz und Frankfurt a. M. ganz erheblich zurückbleibt. Wenn man bedenkt, daß sich Freisinnige und Nationalliberale in die Herrschaft auf dem Rathaus teilen, und daß selbst der Konservatismus dank unseres elenden Wahlrechtes dortselbst durch verschiedene pensionierte Militärs vertreten ist, währenddem es der Sozialdemokratie noch nicht bekannt war, ihren Repräsentanten, in Summa ein Stadtverordnetenmandat, zu erheben, so wird man die Tatsache wohl erklärlich finden. Da bleibt den Arbeitern vorläufig nur das Mittel der Selbsthilfe, der gewerkschaftlichen Organisation, übrig. Ein großer Teil der Kollegen hat dies bereits eingesehen und gebildet konsequenter Weise unserer Verbände an. Die große Mehrheit aber steht noch abseits und wird es unsere Aufgabe sein, unermüdet für deren Gewinnung Sorge zu tragen. Am nun die Agitationsarbeit, die unser hart, übersehener zu können, wird es sich wohl lohnen, ein unerschütterliches Bild unserer Stärke zu entwerfen.

Von vornherein schon sei konstatiert, daß von circa 800 hiesigen Arbeitern zurzeit erst 150 organisiert sind. Hinsichtlich der Straßenerreinerer wissen wir schon darauf hin, daß dieselben bislang unseren Organisationsbeiträgen unzugänglich waren. Bei den Arbeitern des Straßenbaues fanden wir schon mehr Verständnis und ist es bezeichnend, daß es hier besonders die materiell Wassergestellten sind, welche dem Verbandsbeitragen. Ingesamt sind von dem Betriebe des Straßenbaues und Reinigung etwa 16 Proz. der beschäftigten Arbeiter organisiert. Von der Kanal- und Wackerreinigung gehören ein Drittel der Organisation an, währenddem es von Kanalbau und der Kläranlage nur einzelne sind. Am besten sind die Gasarbeiter organisiert, die sich zu 60 Proz. in Reich und Glied gestellt haben. Sie sind die Avantgarde unserer Zentrale.

Für die Weiterentwicklung unserer Zentrale war die bisherige innere Zerissenheit ein Hindernis, dieses ist nun glücklicherweise überwunden. Einige und geschlossenen steht heute die kleine Schar unserer Kollegen da, jederzeit bereit, unter der Führung ihres vorbildlichen von der Stadtgemeinde unabhängigen Vorstehenden ihren Pflichten als Klassenbewußte Arbeiter und Proletarier nachzukommen. Wir sind überzeugt, die kommenden Jahre werden nicht nur die Zahl der organisierten Gemeindefreibleiter vermehren, sondern auch das Pflichtgefühl gegenüber der Organisation und die Prinzipien des gewerkschaftlichen Kampfes in den Reihen der bereits vereinigten Kollegen vertiefen. Für die Stadtverwaltung aber wird dies ein Zeichen sein, daß ihre untergebenen Lohnsklaven anfangen zu denken anfangen ein Regime fast zu bekommen, das das Geldjadsinteresse der Humanität voraussagt.

Cassius.

### Pensionskasse oder Ruheohn und Hinterbliebenen-Verlorgung in Hamburg?

II.

Es folgen die Statuten. Wir führen nachstehend die wichtigsten Paragraphen (teils im Auszuge) vor:

§ 1. Alle im unmittelbaren Dienste des hamburgischen Staates angestellten Personen, die der reichsgesetzlichen Invalidenversicherungspflicht unterliegen, sind nach Ablauf einer Dienstzeit von 52 Wochen nach dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung (Karenzzeit) nach Maßgabe dieses Gesetzes verrentet. Die Karenzzeit braucht nicht ohne Unterbrechung und nicht bei der nünftlichen Verbeide gebracht zu werden, sie muß aber innerhalb vier aufeinanderfolgender Jahre zurückgelegt sein. Auf die Karenzzeit wird jede Woche angerechnet, innerhalb der der zu Verrentende in einem an sich die Verrentungspflicht begründenden Anstellungsverhältnis gestanden hat. Die Woche beginnt mit dem Montag einer jeden Kalenderwoche.

§ 2. Gegenstand der Verrentung ist die Gewährung einer Rente für den Fall dauernder Dienstunfähigkeit des Verrenteten.

§ 3. Zur Erlangung eines Anspruches auf Rente ist erforderlich:

1. daß der Verrentete zur Zeit des Eintritts seiner Dienstunfähigkeit seit mindestens 52 Wochen sich in einem im Sinne des § 1 dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis oder in einer als Dienstzeit anzurechnenden Arbeitsunterbrechung (§ 4 Abs. 2) befand oder freiwillig verrentet ist (§ 12);
2. daß die anrechnungsfähige Dienstzeit mindestens fünf Dienstjahre (5x52 Wochen) beträgt;
3. daß die Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gezahlt sind.

Bei kürzerer Dienstzeit wird eine Rente in Höhe der in § 13 vorgeschriebenen Mindestleistung dann gewährt, wenn die Dienstunfähigkeit auf eine Krankheit oder Verwundung zurückzuführen ist, die der Verrentete sich bei Ausübung des Dienstes oder in Veranlassung desselben ohne eigenes grobes Verschulden zugezogen hat.

Bei Verrenteten, die vor Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit mehr als vier Wochen, ohne Lohn oder Gehalt zu beziehen, beurlaubt waren oder lediglich wegen Mangels an Arbeit entlassen waren, wird auf die in Ziffer 1 dieses Paragraphen bestimmte 52wöchige Frist die vor der Arbeitsunterbrechung liegende anrechnungsfähige Dienstzeit, einschließlich der anrechnungsfähigen Unterbrechungen, dann voll zur Anrechnung gebracht, wenn die Wiederanstellung in einem versicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis binnen 40 Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunterbrechung erfolgt war.

§ 4. Anrechnungsfähig ist jede Woche, innerhalb der der Verrentete nach Ablauf der Karenzzeit in einem versicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis gestanden hat. Die Woche beginnt mit dem Montag einer jeden Kalenderwoche. — Wird ein Versicherungspflichtiger auf mehr als vier Wochen, ohne Lohn oder Gehalt zu beziehen, beurlaubt oder wird er lediglich aus Mangel an Arbeit entlassen, so ist die frühere Dienstzeit, einschließlich der anrechnungsfähigen Unterbrechungen, dann zu voll zur Anrechnung zu bringen, wenn die Wiederanstellung in einer die Verrentungspflicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes begründenden Beschäftigung binnen 40 Wochen erfolgt ist. In allen anderen Fällen der Arbeitsunterbrechung wird die frühere Dienstzeit einschließlich der anrechnungsfähigen Unterbrechungen nur zur Hälfte angerechnet. Für den Nachweis der anzurechnenden Krankheiten, militärischen Dienstleistungen und Urlaube genügt eine Bescheinigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

§ 5. Dem Verrenteten steht ein Anspruch auf Rente nicht zu, wenn er sich die Dienstunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen hat.

§ 6. Das Recht auf Bezug der Rente ruht 1. so lange der Verrentete eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist; 2. solange der Verrentete nicht im Gebiete des Deutschen Reiches seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat in dem Falle der Ziffer 2 der Rentenberechtigte im Inlande Wohnhafte unterhaltungsbedürftige Angehörige, so ist diesen die Rente auf Antrag zu überwiesen.

§ 8. Ist der Rentenberechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgibt, mit dem dreifachen Betrage des Jahresbeitrages der Rente abgefunden werden. Durch diese Abfindung erlischt jeder Anspruch an die Kasse.

§ 9. Ein Verrenteter, der aus dem versicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis ohne Anspruch auf Rente ausscheidet, erhält auf seine Verlangen 50 Proz. der von ihm auf Grund der Versicherungspflicht geleisteten Beiträge erstattet. Eine Verzinsung der zu erhaltenden Beiträge findet nicht statt.

Eine Beitragsverhaltung findet nicht statt, wenn

1. der Verrentete unter Bruch des Arbeitsvertrages ausscheidet;
2. der Verrentete, ungerichtet die Karenzzeit, eine anrechnungsfähige Dienstzeit von weniger als 52 Wochen aufzuweisen hat;
3. der Anspruch auf Rente dem Verrenteten deshalb abgesprochen wird, weil er sich die Dienstunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zugezogen hat;
4. Die Entlassung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens erfolgt ist.

§ 10. Für jede Woche, in der der Verrentete nach Ablauf der Karenzzeit in einem versicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis gestanden hat, ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten. Eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen besteht während der Dauer von Krankheiten, militärischen Dienstleistungen und Urlaube nur insoweit, als während dieser Zeit eine Fortzahlung von Lohn oder Gehalt erfolgt.

§ 11. Die von den versicherungspflichtigen Klassenmitgliedern zu entrichtenden Beiträge betragen innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für jede Beitragswoche 15 Pf.

§ 12. Ein Verrenteter, der aus dem versicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis ausscheidet, ist berechtigt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Beitragsverhaltung nach Maßgabe des § 9 des Gesetzes vorliegen, die Verrentung unter Einlassung seiner bisherigen Beiträge freiwillig fortzusetzen.

Im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung ist als höchstzulässiger Beitrag der doppelte Beitrag des von den versicherungspflichtigen Mitgliedern zu leistenden Beitrages zu entrichten.

§ 13. Die Rente beträgt nach Zurücklegung von fünf Dienstjahren einschließlich der Marenzeit 200 M. jährlich. Dieselbe steigt mit jedem ferner zurückgelegten Dienstjahre einschließlich um 10 M., von da an bis zum dreißigsten Dienstjahre einschließlich um je 5 M. jährlich. Eine weitere Steigerung findet nicht statt.

§ 15. Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgt durch die „Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter“, die unter der Aufsicht des Senats von der Behörde für das Versicherungswesen unmittelbar verwaltet wird.

§ 17. Ueber die Anträge auf Gewährung oder Entziehung der Rentenleistungen (Renten, Kapitalabfindungen), über Zweifel in Bezug auf die Versicherungspflicht sowie über Streitigkeiten, die die Erstattung von Beiträgen (§ 9) betreffen, entscheidet der Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und aus Beisitzern. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts für Arbeitervericherung oder dessen Stellvertreter. Beisitzer sind Vertreter der Behörden und der Versicherten. Die Vertreter der Behörden werden vom Senate aus der Zahl der bürgerlichen Mitglieder der Behörden oder der Beamten auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Die Vertreter der Versicherten sind die dem Stande der Arbeitnehmer angehörigen Vorstandsmitglieder der für staatliche Betriebe und Behörden errichteten Betriebsräte.

§ 19. Gegen die Bescheide des Ausschusses steht den Beteiligten und der Behörde für das Versicherungswesen unter Ausschluss des Rechtsweges die Beschwerde an den Senat zu, der endgültig entscheidet.

§ 20. Die Massengeschäfte werden nach Maßgabe einer von der Behörde für das Versicherungswesen zu erlassenden Geschäftsanweisung, die der Genehmigung des Senats unterliegt, geführt. Die Mittel der Verwaltung einschließlich der Mittel des Verbrauchers vor dem Ausschusse und vor dem Senate werden aus öffentlichen Mitteln bestritten.

§ 23. Die Renten sind auf 5 Pf. für den Monat nach oben abzurunden und in monatlichen Teilbeträgen im Voraus zu zahlen. Für denjenigen Kalendermonat, in dem die den Wegfall oder das Ausbleiben des Rentenanspruches bewirkende Tatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbeitrag der Rente zu belasten.

§ 27. Versicherte, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes jedoch vor der Erlangung eines nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihnen zustehenden Rentenanspruches dienstunfähig werden, und unter Hinzurechnung der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegten Dienstzeit die Voraussetzungen des § 3 dieses Gesetzes erfüllt haben, wird die Rente in Höhe der in § 13 des Gesetzes vorgeschriebenen Mindestleistung gewährt. Diejenigen Versicherten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Dienstzeit von mindestens elf Dienstjahren (11,52 Wochen) in einem Anstellungsverhältnis zurückgelegt haben, das nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Versicherungspflicht begründet haben würde, erhalten, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente nach § 3 dieses Gesetzes oder nach den Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen vorliegen, eine Rente von 250 M. jährlich, sofern dieselben nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine höhere Rente zuzieht. Für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit kommt nur die wirkliche Dienstzeit, diese aber, auch wenn Unversehrtheit stattgefunden haben, voll zur Anrechnung. Als Nachweis für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit ist die Bescheinigung der zuständigen Behörde unter Ausschluss des Gegenbeweises maßgebend.

§ 28. Dieses Gesetz tritt an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Kraft.

Den Schluss der Vorlage machen Begründungen zu den einzelnen Paragraphen.

Auch hiervon sei einiges im Auszuge wiedergegeben:

Zu § 2. Der Gesetzentwurf will vornehmlich denjenigen eine Versorgung gewähren, die nach langjähriger Tätigkeit im Staatsdienste den Anforderungen desselben nicht mehr gewachsen sind. Entscheidendes Gewicht war dabei, wie bei dem Beamtenverhältnis, auf die dauernde Dienstunfähigkeit zu legen, die sich, wenn auch regelmäßig, so doch begrifflich nicht mit der Erwerbsunfähigkeit decken wird. Wo Erwerbsunfähigkeit vorliegt, wird auch immer Dienstunfähigkeit vorhanden sein, nicht aber umgekehrt.

Nur diejenigen Angestellten, die vor Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit aus dem Staatsdienste ausscheiden, die Versicherung aber freiwillig fortsetzen, wird jedoch der Natur der Sache nach an die Stelle des Nachweises der Dienstunfähigkeit der Nachweis der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes treten müssen.

Zu § 3. Eine wesentliche Voraussetzung für den Versorgungsanspruch ist die, daß der Versicherte sich zur Zeit des Eintritts des Ruhestandes seit mindestens 52 Wochen in einem Versicherungszustande Anstellungsverhältnis oder, was dem rechtlich gleichsteht, in einer als Dienstzeit anzurechnenden Arbeitseinnahme, im Sinne des § 1 Absatz 2 befinden haben muß, oder hier vorzeitig beruht gewesen sein muß. Durch die Bestimmung einer

Dienstzeit von 52 Wochen soll verhindert werden, daß frühere Angestellte, nach Jahren durch einen Zufall an irgend einer Stelle wieder in den Staatsdienst gelangt, nach vielleicht ganz kurzer Zeit dienstunfähig werden und dann unter Berufung auf die weit zurückliegende frühere, nach § 4 des Entwurfes allerdings nur zur Hälfte anrechnungsfähige Dienstzeit eine Versorgung erlangen. Ein solches Ergebnis würde der eigentlichen Tendenz des Gesetzes nicht entsprechen.

Zu § 4. In Absatz 4 ist eine besondere Ausnahmebestimmung zugunsten der sogenannten Saisonarbeiter, d. h. derjenigen Arbeiter gegeben, deren Arbeit ihrer Natur nach nur zu bestimmten, wiederkehrenden Zeiten des Jahres in Anspruch genommen wird. Zudem bestimmt wird, daß auch den auf länger als vier Wochen beurlaubten oder lediglich aus Arbeitsmangel entlassenen Versicherten die frühere Dienstzeit für den Fall voll zur Anrechnung zu bringen sei, daß ihre Wiedereinstellung nach längstens 10 Wochen erfolgt, wird in ausreichender Weise dem zweifellos bestehenden Bedürfnisse, den Saisonarbeitern die Wohlthaten des Gesetzes zugute kommen zu lassen, Rechnung getragen.

Zu § 5. Zur Vermeidung von Zweifeln wird hervorgehoben, daß der Entwurf unter Ausländern Nichtreichsangehörige verbleibt.

Zu § 12. Die Vorschrift ist von erheblicher Bedeutung für die im Staatsdienste verbleibenden Personen, die aus der Versicherungspflicht ausscheiden, sei es, weil sie fest angestellte Beamte werden, sei es, weil ihre Verträge einen Vertrag erreichen, mit dem sie nicht mehr der reichsgesetzlichen Invalidenversicherungspflicht unterliegen; sie kommt aber auch den aus dem Staatsdienste ausscheidenden früheren Staatsangestellten zugute, die es für richtig halten mögen, durch Weiterleistung von Versicherungsbeiträgen sich die Anwartschaft auf die Rente zu erhalten, statt ihre bisher eingezahlten relativ geringen Beiträge abzubeheben und sich, was dann nicht der Fall sein wird, der weiteren Sorge für ihr Alter, soweit nicht die reichsgesetzliche Invalidenversicherung eintritt, überhaupt zu entziehen. Erreicht hiernach die Vorschrift im Interesse der Beteiligten willkommen und namentlich geteuer, bei den fest angestellten Beamten eine andererseits recht fühlbare Lücke auszufüllen, so muß sie auch als im Interesse des Dienstes und der unbehinderten Ausübung des behördlichen Entlassungsrechtes liegend bezeichnet werden, wie dies bereits in den dem Gesetzentwurf vorangegangenen Ausführungen dargelegt ist.

Die freiwillige Fortsetzung der Versicherten erreicht damit ihr Ende, daß ein Versicherte die vierteljährlich nachzahlbar zu leistenden Wochenbeiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht leistet. Einer ausdrücklichen Erklärung des Ausschlusses bedurfte es nicht.

Zu § 13. Die Steigerung der Renten nach Dienstjahren ist schon aus dem Grunde gerechtfertigt, weil mit den Dienstjahren der Wert der von den Massengeschäftsgliedern gezahlten Beiträge steigt. Sie erscheint auch vom Standpunkte des staatlichen Interesses an der Erhaltung und Gewinnung eines Stammes altgedienter Arbeiter, dem die Vorlage und der Beitrag des Staates zu den Versicherungsleistungen dienen soll, veranlaßt. Zu berücksichtigen war aber andererseits, daß die befristeten Arbeiter vielfach nicht mehr in demselben Maße der Anwartschaft bedürftig erscheinen werden, wie die Arbeiter in mittleren Jahren, insofern den euneren die Anwartschaft für heranwachsende Minder nicht noch obliegt, vielmehr umgekehrt die Minder häufig in der Lage sein werden, für ihre Eltern mit zu sorgen. Diesem Gesichtspunkte trägt die Vorlage dadurch Rechnung, daß sie den Steigerungsbau nach vollendetem dreißigsten Dienstjahre überhaupt keine Steigerung mehr eintreten läßt.

Zu § 27. Besondere Schwierigkeit bot die Bewertung der Tage, inwieweit die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit zur Anrechnung gebracht werden sollte, obwohl in derselben Beiträge nicht geleistet waren.

Der Entwurf glaubt die richtige Mittelstraße darin gefunden zu haben, daß er zwar eine Anrechnung der vorgelegten Zeit vorsieht, diese aber doch grundsätzlich nur mit dem Ergebnisse ankört, daß die Versicherten durch Anrechnung vorgelegter Zeit nicht mehr erreichen können als die gesetzlichen Mindestleistungen der Masse.

## Der Herr Oberkontrolleur Witzke

von der öffentlichen Beleuchtung in Berlin nimmt entschieden unser Interesse in Anspruch. Herr Oberkontrolleur! meine Meinung, zumal wenn man Mensch von Bedeutung ist. Starke Persönlichkeit oder so. Dieser Zeitgenosse hätte eigentlich schon viel früher von uns gewürdigt werden müssen. Allein seiner hochgradigen Bildung wegen. Da machen sie man keine Makulatur. Sie dummer Mensch! Wo werden wir, dem Verdienste keine Krone. Die Meinungen über Herrn Witzke gehen weit auseinander. Er selbst hält sich für äußerst tüchtig, erfahren, gebildet allein schon wegen der vielen falsch angewendeten Fremdwörter. Die anderen sind an contraire, anderer Meinung. Doch es liebt die Welt, das Trahlende in schwärzer Meinung. Früher Mauerzettel, heute in angelegener Stellung. Wenn man nur tüchtig ist, bringt man in dieser Welt schon zu etwas. Sie wollen sich wohl über mir lustig machen, was? Aber bitte sehr,

wer wird denn gleich so mißtrauisch sein, ein Mann von solchen Talenten —. Na wer lacht denn da wieder so dämlich?! So ist nun einmal die Welt, nichts ist den Menschen mehr heilig und der ganze pflichtsündige Meißel geht in die Mäusch. Die ganze Pfaffenbande rausklopfen. Das beste Mittel.

Warten Sie, wenn ich bei der nächsten Spindrevision wieder zu viel Streifen finde, zeige ich die stets wegen Diebstahl an. Man ist noch immer viel zu nachsichtig, hätte damals im März ordentlich durchhauen sollen. Aber erlauben Sie mal, das waren doch alles Meterketten, Ersatzstücke u. s. w., die die Leute St. Verzeihnis führen mußten. Wenn da etwas dran gefehlt hätte, wären sie doch dafür verantwortlich gewesen. Ach Tausch, halten Sie's Maul, Sie Affe, was verstehen Sie vom Dienst! Na beißeren Sie sich man nicht gleich über mir, weil ich Sie angeknurrat habe. Der Inspektor glaubt Ihnen ja doch nicht. Ich bin Beamter und verfüge deshalb über eine größere Glaubwürdigkeit wie ein gewöhnlicher Arbeiter. Sie dummer Mehl, haben Sie heute nicht mehr Mäse? Die haben Sie wohl verkauft? Werde Sie anzeigen, Sie olles Mühdich! Bringen Sie mehr Mäse! Verstanden? Was, Sie wollen über mir noch lachen? Ja will Sie kriegen!

Zwei Mann entlassen. Sollen den Vorgesetzten ein bißchen gehobncipiert haben. Disziplin muß sein; auch im zukünftigen Zulassungswesen wird eiserne Disziplin herrschen, hat Sturm gesagt. Gut. Haben denn aber die Interessen des Dienstes gelitten?

Nein! Es hat sich kein Mensch geweigert, ihm übertragene Arbeit auszuführen. Die im Dienste der öffentlichen Verwaltung stehenden Arbeiter hatten den Antrag, Gläubigerrückstände in Verwaltungen zu sammeln und täglich abzuliefern. Das ist auch geheißen. Die Arbeiter wurden vom Oberkontrolleur Herrn Wigle in dessen eigener Weise apostrophiert und täglich nach der Mäse gefragt. Dadurch kam es, daß das Stichwort "Mäse" intern Personal enthielt. Wie andere Leute sich z. B. begrüßen: Guten Morgen, mein Lieber! Wie geht es Ihnen? grüßte man sich hier nach berühmtem Muster: Haben Sie keine Mäse. Sie dummer Mehl? Wohlverstanden nicht in Gegenwart des Herrn Wigle. Dem wurde aber solche Heißheit widrigkeit von einem Liebediener gemeldet und um die Autorität zu wahren, mußten zum warnenden Exempel zwei Mann über die Stünge bringen.

Es mag in den Augen autoritätsbedürftiger Bureaukraten das Verhalten der beiden Entlassenen die aber ganz willkürlich herausgegriffen waren nicht ganz einwandfrei sein. War da gleich die Strafe der Entlassungsverordnung notwendig?

Tann eine andere Gewissensfrage: Wird mit solchen Mitteln Achtung und Autorität gefördert, wenn Vorgesetzte nicht verstehen, selbst ihr Ansehen zu schützen?

### Die Wahl der Arbeitervertreter zu den unteren Verwaltungsbehörden.

In nächster Zeit vollzieht sich ganz unmerklich, fast unter Ausschluß der Öffentlichkeit eine höchst wichtige Wahl im Rahmen unserer Verordnungsgebung. Am Schluß des Jahres in die fünfjährige Wahlperiode der Vertreter zu den unteren Verwaltungsbehörden abgelaufen und erfolgen nunmehr die Neuwahlen.

Die Vertreter zu den unteren Verwaltungsbehörden werden zu gleichen Teilen aus dem Kreise der Arbeiter und Unternehmer gewählt. Die Funktionen dieser Vertreter bei den unteren Verwaltungsbehörden sind für die Arbeiter von nicht unerheblicher Bedeutung. Die untere Verwaltungsbehörde bildet in dem Verfahren zur Erlangung einer Invalidenten- oder Altersrente die erste vorbereitende Instanz, sie hat die Anträge auf Bewilligung einer Invalidenten- oder Altersrente entgegenzunehmen, Anträge auf Rentenbewilligung oder Entziehung der Invalidenrente zu begutachten und zu prüfen. In allen diesen Fällen sind die Vertreter zur unteren Verwaltungsbehörde heranzuziehen, üben also einen Einfluß auf die Bewilligung solcher Rentenansprüche aus. Es bedarf keines Hinweis, wie wichtig gerade diese Funktion bei der Rentenbewilligung für die betroffenen Arbeiter ist.

Die Bedeutung der Wahlen tritt aber noch mehr in den Vordergrund, wenn wir berücksichtigen, daß die Vertreter bei den unteren Verwaltungsbehörden den Wahlkörper für die Wahlen der Vertreter zum Ausschuß der Landesversicherungsanstalt bilden. Der Ausschuß der Landesversicherungsanstalt wählt sodann die Vertreter zum Vorstand der Landesversicherungsanstalt, die Vertreter zu den Landesgerichten für Arbeiterversicherung, sowie die Arbeitervertreter, die von den Versicherungsanstalten bei Erlaß der Unfallverhütungsvorschriften hinzuzuziehen werden; und endlich wählen die Vertreter der Landesgerichte die nichtständigen Mitglieder zu den Landesversicherungsanstalten und dem Landesversicherungsamt.

Diese Wahlen vollziehen sich so, daß in allen diesen Körperchaften die Vertreter der Unternehmer auf der einen Seite, die Vertreter der Arbeiter auf der anderen Seite einen geschlossenen Wahlkörper bilden, der je für seine eigene Vertretung bestimmt.

Es erhebt sich demzufolge die Frage, ob die Arbeitervertretung einen Einfluß auf die Rentenbewilligung, die Rentenaufhebung, die Rechtsprechung und auch auf die Regelung zahlreicher wichtiger

innerer Verwaltungsangelegenheiten der Versicherungsanstalten auszuüben vermag.

Es kommen bei diesen Wahlen 1100 untere Verwaltungsbezirke in Betracht, die nach dem Gesetz in der Regel je 4 Vertreter aus den Kreisen der Unternehmer und der Arbeiter erhalten sollen, darüber hinaus hat die Versicherungsanstalt die Zahl der Vertreter zu bestimmen. Nach der letzten Bekanntmachung waren bei den unteren Verwaltungsbehörden 12389 Vertreter, mithin 6190 Arbeitervertreter zu den unteren Verwaltungsbehörden berufen.

Die Wahl der Vertreter vollzieht sich nun in einem sehr komplizierten und sonderbaren Verfahren. Das Wahlrecht üben die Vorstände der Krankenkassen aus, und zwar ist hierbei folgendes zu beachten:

Die Vertreter zu den unteren Verwaltungsbehörden werden von den Vorständen der im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde vorhandenen Orts-, Vertriebs-, Rohstoff-, Bau- und Innungs-Krankenkassen, Gewerkschaften, Zechnungsanstalten und anderen zur Wahrnehmung der Interessen der Zecheleute bestimmten oberichtlich genehmigten Vereinigungen der Zecheleute, sowie von Vorständen der freien Hilfskassen gewählt, welche die Rechte aus § 75a des Krankenversicherungs-Gesetzes besitzen (es scheiden also sogenannte Hilfskassen aus). Das Recht haben aber auch nur die freien Hilfskassen, die ihren Ausbreitungsbezirk nicht über den der unteren Verwaltungsbehörde ausdehnen. Es sind also mithin nur die Vorstände der lokalen freien Hilfskassen, nicht die zentralisierten Hilfskassen wahlberechtigt.

Sodann erhalten die Vertreter der Kommunalverbände sowie die Vertretungen der Gemeindekrankenversicherung ein Wahlrecht, das sich bestimmt nach der Zahl der Arbeiter, die keiner Krankenkasse angehören, aber versicherungspflichtig nach dem Invalidenversicherungsgesetz sind.

Das Stimmverhältnis bei der Wahl wird entsprechend der Mitgliederzahl der Krankenkasse, für die der Vorstand wählt, bedingt.

Die Leitung der Wahl liegt der unteren Verwaltungsbehörde ob, in der Regel in den Landgemeinden dem Landrat, in größeren Städten, die einen eigenen Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde bilden, der Gemeindebehörde. Nachdem die Verwaltungsbehörde an die Krankenkassenvorstände die nötige Anordnung erlassen hat (Aufsorderung zur Wahl, Beigabe der Stimmzettel), hat der Vorsitzende der Krankenkasse den Vorstand zusammenzubekommen und im besondern Wahlgang für die Unternehmer und die Arbeiter die Wahlen vorzunehmen. Gewählt gilt vom Vorstand der Krankenkasse derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Um nun unnötige Zersplitterungen bei der Wahl zu vermeiden, wird es notwendig sein, daß sich die Gewerkschaften oder Gewerkschaftsstellvertreter im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde mit den Vorständen der Krankenkassen über die gemeinsame Aufstellung von Kandidaten verständigen.

Das Zentralarbeitssekretariat hat bereits vor Monaten die Anregung zu den Vorbereitungen für diese Wahl durch Zirkulare an die Gewerkschaftsstellvertreter gegeben und es darf wohl die Hoffnung ausgesprochen werden, daß nunmehr die Vorbereitungen beendet, die Aufstellung der Kandidaten vollzogen ist.

Wemerten wollen wir, daß es auch nicht ausbleiben wird, in einigen Bezirken für die Wahl der Unternehmervertreter Vorbereitungen zu treffen, da in einer Anzahl von Krankenkassenvorständen sozialpolitisch wohlwollende Unternehmer vertreten sind.

Was die Wahlbarkeit der Vertreter anbetrifft, so bestimmt darüber das Gesetz, daß die Hälfte der Arbeitervertreter am Sitz der unteren Verwaltungsbehörde oder nicht in einer Entfernung über 10 Kilometer wohnen dürfen. Es kommt also nicht die Arbeitsstätte des amtierenden Kandidaten in Betracht, sondern der Wohnort. Es kann dabei eintreten, daß jemand zu einer Versicherungsanstalt Beiträge leistet, für die er in dem Bezirk der

\* Die Beteiligung an der Wahl ist übertragen in: W a g e r n: Verordnung vom 11. Dezember 1899 § 8: den Magistraten der unmittelbaren Städte und den Bezirksräten, bei der ersten Wahl den Bezirksausschüssen.

B r e n n e r: Bekanntmachung vom 21. August 1899 Ziffer 7: den Kreis-Ausschüssen, in Stadtkreisen den Magistraten. Als weitere Kommunalverbände gelten hier die Kreise und in Hohenzollern die Oberamtsbezirke.)

W ü r t t e m b e r g: Verfügung des Ministers des Innern vom 25. November 1899 § 11 (Reg. Bl. S. 1013): den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenpflege-Versicherungen.

H e s s e n: Ausführungsverordnung vom 13. Oktober 1899 § 8: Bürgermeisterei und Kreisrat.

L i d e n b u r g: Verordnung vom 11. November 1899 § 1: Amtsräten (Königreich Preußen: Regierung für den Landarmenverband, Königreich Sachsen: Bürgermeistereiräte, nach Verordnung vom 15. November 1899.

P r a u n s c h w e i g: Magistrat Prauschweig, Kreis-Ausschüssen.

G o t t a: Bezirks-Verwaltungsbehörden.

S c h w a r z b u r g - S o n d e r s b a u s e n: Bezirks-Ausschüssen.

L i p p e - D e r m o l d: Amtsgemeinderäten, Magistraten.

unteren Verwaltungsbehörde nicht gewählt werden kann, weil er nicht dort wohnt. Die Mandatanten dürfen nicht dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt oder einem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung angehören.

Wählbar sind nur deutsche, männliche über 21 Jahre alte Personen; nicht wählbar, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind, d. h. welche durch strafrechtliche Beurteilung die Befähigung zu diesem Amt verloren, oder gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, oder welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Was den Wahltermin anbelangt, so ist dieser kein einheitlicher für das Reich. Die Wahlverordnungen für Preußen und für den Bezirk der hantelischen Versicherungsanstalt haben bestimmt, daß die Wahl vom 1. Oktober bis 15. November stattzufinden hat. In Baden finden die Wahlen im Monat Dezember statt; im Großherzogtum Sachsen beginnen die Wahlen am 1. November d. J. Die übrigen Landesstaaten haben keinen bestimmten Termin in ihrer Wahlverordnung festgesetzt, wahrscheinlich wird der Wahltermin hier durch die amtlichen Publikationsorgane noch bekannt gegeben; sicher ist, daß er im letzten Vierteljahre angesetzt wird. Zu beachten ist, daß die Wahlen nicht an einem Tage stattfinden, sondern sich über einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen ausdehnen.

Wir möchten nun nochmals an unsere Organisation das dringende Ersuchen richten, da, wo die Vorbereitungen noch nicht erledigt sind, mit allem Eifer an die Erfüllung dieser so wichtigen Aufgabe heranzutreten. Andere Arbeiterorganisationen haben die Verpflichtung, alles daran zu setzen, um eine Arbeitervertretung zu schaffen, die den invaliden und kahnbedürftigen Arbeitern helfend zur Seite steht.

Das Zentralarbeitssekretariat.

An die Kollegen Magdeburgs!

Kollegen, am 2. November finden die Gewerbegerichtsahlen nach der neuen Verhältnismahl statt. Es machen die Ortsvereine der Christl. Landerischen Gewerbevereine, die Vermeister-Verkehrsvereine in Magdeburg, Keustadt und Putzau, der Frauergeliffen Verein, der Verein der Maurer- und Zimmererpolier Magdeburgs, der deutsche Metallner Bund, der deutsche Metallner Verband, der Genfer Verband der Metallner, der Schuhmacher Verein, der christlich soziale Metallarbeiterverband, der katholische Mäurerverein Putzau, der evangelisch-patriotische Arbeiterverein Putzau, der katholische Arbeiterverein Zudenburg, der evangelische Arbeiterverein Magdeburg und der Polenverein große Anstrengungen, möglichst viel Mandate den freien Gewerkschaften abzurufen.

Kollegen, hier dürfen wir nicht untätig zusehen, wenn wir nicht wollen, daß Leute gewählt werden, die sich für ein solches Amt bei weitem nicht eignen. Ist es doch schon vorgenommen, daß der hiesige Christl. Landerische Gewerbeverein Leute zur Wahl gestellt hat, die nicht einmal wußten, daß eine Gewerbeordnung besteht, viel weniger, daß sie deren Inhalt kennen. Für ein solches Amt müssen Leute gewählt werden, welche Arbeiterinteressen zu schätzen wissen und dem Gang der Verhandlungen folgen können, und vor allen Dingen aber auch den Mut haben, die Ueberzeugung, die man aus dem Gang der Verhandlung gewonnen hat, den Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Ich muß sagen, daß dies letztere uns oft gelungen ist, indem wir es verbunden haben, dem Vorliegenden sowie den Arbeitgebern die Reglemente hervorzuheben, welche oft im Streitfall eine Rolle spielen und dem Arbeiter zu seinem Rechte verhelfen. Ich will damit nicht etwa sagen, daß der Vorliegende sowie die Arbeitgeber Reiziger die Arbeit geher begünstigen, das habe ich nie wahrgenommen. In der Regel sind es Herren aus besseren bürgerlichen Kreisen, und so wird es erklärlich, daß sie oft die Arbeits- und Verhältnisse nicht kennen. Deshalb ist es notwendig, daß ein jeder Kollege sich in die Wählerlisten hat eintragen lassen und selbst die Richterorganierten müssen wir mit heranziehen. So ist es angebracht, daß in jedem Betriebe es ein Kollege in die Hand nimmt, die Bestimmungen auszufüllen und dem Betriebsverband zur Regelanbittung und danach den Anmeldebestellen zur Eintragung in die Wählerlisten vorzulegen. Wenn wir auch als häßliche Arbeiter das Gewerbegericht nicht so oft in Anbittung nehmen, so haben wir doch ein Interesse an der gewerblichen Rechtsprechung und es kann uns nicht gleichgültig sein, wie das Gewerbegericht zusammengesetzt ist. Tue daher ein jeder Kollege seine Pflicht, so wird der Sieg unser sein. Riffe.

Ueber den Parteitag der deutschen Sozialdemokratie

schreibt das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission: „Lange vor dem Beginn des diesjährigen sozialdemokratischen Parteitages galt es als eine ausgemachte Sache, daß dieser Parteitag sich in jeder Beziehung vorteilhaft gegenüber seinem Vorgänger abheben werde. Ein zweites „Dresden“ darf es nicht geben. — darüber war man sich in allen Kreisen klar und bereit, jeder Reizung zu

ähnlichen Auseinandersetzungen entgegenzutreten. Der Verlauf des Premier Parteitages hat diese Erwartungen vollauf befriedigt, — er hat sie sogar übertroffen durch die sachliche Erledigung der Schippel-Frage und durch die Freistimmgebung gegen einen an die Traditionen von Dresden anknüpfenden Artikel der „Leipziger Volkszeitung“. Vielleicht ist auch die Wahl des Tagungsortes nicht ganz ohne glücklichen Einfluß auf den ruhigen Gang der Verhandlungen gewesen; die nüchterne und bedächtige Art der Nordländer war wohl geeignet, Leidenschaftlichkeiten zu kühlen. Mag es nun mehr der strikten Selbstdisziplin oder mehr dem Willen zu danken sein, — jedenfalls können wir mit dem Verlaufe der Verhandlungen durchaus zufrieden sein.

Wenn das Ergebnis derselben hinter den vorherigen Erwartungen zurückgeblieben ist, so trug daran die Schuld der Umfang, den die Erörterung des Falles Schippel in Anbittung nahm, und die Ausschaltung eines vollen Tages zur Erholung der Delegierten. Daß die erstere Frage, nachdem sie einmal aufgeworfen, zu umfangreicheren Debatten Anlaß geben werde, war vorauszu sehen, und da eine andere Art der Erledigung, die dem Parteitag diese Debatten erspart hätte, nicht gegeben war, so mußte dieser die unangenehmen Erörterungen schon über sich ergehen lassen. In dieser Voraussicht war es durchaus zweckmäßig, die Beratung der Saubfrage, die überdies mehr eine preußische Angelegenheit ist, von der Tagesordnung fernzuhalten, zumal die Frage der Reorganisation der Partei für eingehende Beratungen viel wichtiger war. Daß es zu letzteren nicht gekommen ist, muß angefaßt der stark differierenden Strömungen in dieser Frage bedauert werden, denn eine gründliche Aussprache war notwendig, wenn die vom Parteitag eingeleitete kommunistische praktische Arbeit leisten soll. Aber für eine gründliche Aussprache fehlte am vorletzten Verhandlungstage und angesichts der noch zu erledigenden Punkte die genügende Zeit und so wird der nächste Parteitag diese Angelegenheit jedenfalls im gleichen Stadium wiederfinden.

Kaffen wir nun die Verhandlungen und Ergebnisse des Parteitages in einzelnen Neuere variieren, so verdienen vor allem diejenigen Ausführungen und Gegenstände Erwähnung, die teils gewerkschaftliche Interessen im engeren Sinne betreffen, teils das Verhältnis der gewerkschaftlichen zur politischen Bewegung betreffen. Das weitest größte Interesse der Gewerkschaften konzentrierte sich auf die Beratungen über die Mailfeier und den Internationalen Kongreß in Amsterdamm.

Die vom Amsterdamer Kongreß beschlossene Mailfeier-Resolution läßt die Gewerkschaften in einer unhaltbaren Situation; sie legt ihnen eine Verpflichtung auf, deren Durchführung nicht allein an zu großen Opfern, sondern weit mehr noch an Selbsterhaltungsinteresse der Gewerkschaften scheitert. Die Demonstration am 1. Mai für die Forderungen des Achtstundentages und Arbeitertages wird von allen Gewerkschaften als eine ebenso ideale, wie nützliche Kundgebung anerkannt; die Arbeitniederlegung dagegen, zu große Hoffnungen an deren Wirkung auch geknüpft wurden, hat sich bisher nur in geringem Maße als durchführbar erwiesen. Das lag nicht an der geringen Ausbreitung und Stärke der Gewerkschaften, denn die Schwierigkeiten haben sich mit dem wachsenden Einfluß der letzteren nicht vermindert; sie sind im Gegenteil gesteigert. Das kann nur für denjenigen paradox klingen, der die Wirklichkeit der Gewerkschaften nicht kennt. Bisher konnte von einer Beteiligung der großindustriellen Arbeiter an der Maidemonstration durch Arbeitsruhe keine Rede sein. Die großen Arbeitermassen der Berg- und Hütten-, Eisen-, Maschinen- und Textilindustrie konnten nicht daran denken, der Arbeit fernzubleiben. Allmählich dringt die Gewerkschaftsorganisation in diese Vorkette ein; unter den denkbar größten Schwierigkeiten faßt sie in den Fabriken festen Fuß, schafft sich die geeigneten Verbindungen durch Vertrauensleute und Ausschüsse, um die Arbeiter zu einheitlichem Handeln zu erziehen. Die geringste Unvorsichtigkeit setzt ihre auf exponierten Posten stehenden Leute der Maßregelung aus. — im Großbetriebe ist kein Mann unesiglich, — und jede Unvorsichtigkeit bei irgend einer Aktion gefährdet mit einem Schlag die ganze Organisation. Kommt es zu Vorkettbewegungen, so muß die Situation dreifach scharf geprüft werden, um Streiks und Ausperrungen möglichst zu vermeiden, da solche leicht, wie der Crimmitzauer Fall zeigt, zu unabherrlichen Monomanen führen. Verlangt nun ein Teil der Arbeiter eines Betriebes die Arbeitsruhe am 1. Mai, so muß die Gewerkschaft angesichts der feindseligen Stimmung der Großindustrie — in diese Demonstration sofort mit einer kürzeren oder längerer — Aberrung rechnen, deren Kosten den Wert der Arbeitsruhe leicht überwiegen können.

Weit größer ist indes der organisatorische Verlust durch Gefährdung der für die gewerkschaftlichen Verbindungen unentbehrlichen Vertrauensleute und durch das Hineintragen von Unemigkeit und Differenzen zwischen die Arbeiter, von denen ein Teil feiern, der andere aber arbeiten will. Durch Mehrheitsbeschlüsse kann ein solcher Konflikt nur gewaltsam gelöst werden; die Durchföhrung hat kein Mißachtung, Strafen und Ausschlüsse gegen die Widerwilligen im Gefolge, wodurch die bei wichtigen gewerkschaftlichen Aktionen notwendige Einigkeit gestört wird. Außerdem bieten Mehrheitsbeschlüsse nicht immer Gewähr dafür, daß das Interesse der Organisation nicht gefährdet wird. (Fortsetzung folgt.)

### Aus unserer Bewegung.

**Berlin I (Gasarbeiter Müllerstraße). Sektionsversammlung am 22. September.** Genosse Miesel sprach: „Neber die Pläne unserer Gegner“. Der Referent führte seinen Zuhörern in großen Zügen die politischen und wirtschaftlichen Kämpfe unserer Zeit vor. Er beleuchtete die großen Anstrengungen der Rektionäre, dem Volke das Wahlrecht zu rauben und die Volksmassen immer mehr zu verflaven und zu verdammen. Tagegen helfen nur große wirtschaftliche und politische Organisationen der Arbeiter; Aufklärung und Organisation sei notwendig. In der Diskussion sprachen sich mehrere Kollegen in gleichem Sinne aus. Nachdem einige auf der Gasanstalt herrschende Mißstände besprochen, wurde die Versammlung mit einem Hoch auf die Bewegung geschlossen.

**Berlin (Sektion Ia). In der Gasanstalt IV, Danzigerstraße, sind die organisierten Kollegen seit zirka einem Jahre in der Minderheit. Das wissen die Vorgesetzten bis hinauf zur Direktion voll und ganz zu würdigen und man verliert anscheinend, mit allen Mitteln die Kollegen einzuschüchtern, um nur ja das Best in der Hand zu behalten. Ob das aber für die Dauer gelingen dürfte, erscheint doch recht zweifelhaft. Im Gegenteil, die Anzeichen mehren sich, daß der kleinere Schluß unserer Kollegen allmählich schwundet und sie sich wieder ihrer Pflicht bewußt werden, in der Organisation für bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu kämpfen. In diesem Stadium versucht die Direktion nun, zunächst gegen einzelne Kategorien vorzugehen und hat sich dazu die bisher allzu willigen Maurer auszuwählen. Denselben wird zugemutet, Arbeiter anzulernen, damit dieselben nach einigen Wochen beim Retortenbau Verwendung finden können. Einweilen wird diesen „Lernlingen“ der erhöhte Lohn von 4,50 Mk. gezahlt, später legt man vielleicht gar 50 Pf. zu und hat dann Maurer für den respektablen Tagelohn von 5 Mk. zur Verfügung. Es wird zwar im Privatbetriebe 70 Pf. Stundenlohn als Minimum gezahlt, aber was schert das unseren Betriebsdirigenten in der Danzigerstraße? Willig und willig ist die Parole und wenn auch so eine Metorie über kurz oder lang zusammenbrechen sollte, man hat doch „gebart“ und damit den Verabregungsnaheweis erbracht, ein tüchtiger Dirigent zu sein. Wir vermuten freilich stark, daß der Herr Dirigent etwas mangelhaft unterrichtet ist und der Gasmeister den genialen Vorschlag gemacht hat, welcher dann die Billigung in den kenntnisreichen höheren Regionen gefunden hat.**

Zwischen sind die Maurer von der Anstalt nicht gleichgültig gelassen und in der Erkenntnis, daß ihre Existenz durch diese neueste Methode der Sparankheit auf dem Spiele steht, haben sie in einer Versammlung einstimmig folgende Resolution angenommen:

„Die versammelten Maurer der Gasanstalt IV, Danzigerstraße, sind der Meinung, daß das Anlernen von Arbeitern für die Maurerarbeiten ganz ungeschörf ist und nicht im Interesse des Betriebes liegen kann.

Sie verpflichten sich, Mann für Mann für die Organisation einzutreten und in Zukunft mehr wie bisher zusammenzuhalten, damit solchen Vorkommnissen energisch gegenübergetreten werden kann.

Hoffen wir, daß die Erkenntnis eine nachhaltige bleibt und auch die Kollegen der Anstalt Danzigerstraße nicht länger das Schmerzkind unseres Verbandes bleiben, sondern wieder ein früherer Zug hineinkommt. Die Organisation muß sich auch hier zu einem achtunggebietenden Faktor ausbilden, mit dem mehr als bisher zu rechnen ist.

**Berlin III. Allgemeine Versammlung der Arbeiter der Wasserwerke am 18. September 1904.** Kollege Bürger hielt einen beifällig aufgenommenen Vortrag über: „Unsere Grenzzeitigkeiten und Taktik“. Er vertrat in umfangreichen Darlegungen den Standpunkt des Verbandsvorstandes, wie dieser aus der „Gewerkschaft“ zur Gemüte bekannt ist. In der ziemlich umfangreichen Diskussion traten die Redner einstimmig für den Verbandsvorstand ein. Sie erklärten, daß sie die Haltung des Verbandsvorstandes nicht nur billigen, sondern ausdrücklich fordern. Darauf befahte sich die Versammlung eingehend mit den Anträgen des Arbeitervorstandes. Dies sind Lohnforderungen, die wohl noch gelegentlich in der „Gewerkschaft“ näher zur Sprache gebracht werden können. Für diesen Fall wäre allerdings notwendig, genaues Material einzuliefern, etwa eine Kopie der Anträge und das Meinthal der betreffenden Auszubildenden. D. M.) Zum Schluß gab es noch eine längere Debatte über die Feinerheit aus der Organisation ausgeschickten Lichtenberg. — Organisierte Arbeiter verweigern solche Verlegung der Solidarität nicht.

**Berlin (Sektion IV, Mariendorfer). Am 22. September hielt Kollege Tittmer einen Vortrag über „Solidarität der Arbeiter“, welcher mit regem Interesse aufgenommen wurde. Die verhältnismäßig zahlreich versammelten Mitglieder unseres Verbandes klagten besonders über die Uneinigkeit und den Streit in den eigenen Reihen. Obwohl ein großer Teil im Metallarbeiterverband sowie im Durch Dunkelheit der Gewerkschaft organisiert sind, ist doch Mangel an Reich und gegenseitige Ehrfurchung so groß, daß von Solidarität und Kameradschaft kaum wenig zu hören ist. So erklärt es sich auch, daß wir keinen großen Fortschritt machen können. Die Versammelten verpflichteten**

sich, für die weitere Ausbreitung unserer Organisation Sorge zu tragen und wählten gleichzeitig einen Vertrauensmann, um in Zukunft einen größeren Zusammenhalt zu erzielen.

**Berlin V. (Straßenreiniger.) Sektionsversammlung am 25. 9. 04.** Kollege Tittmer schilderte in einem fast 1 1/2 stündigen Vortrage die Klassenkämpfe in den früheren, sowie in den darauf folgenden Jahrhunderten bis zur heutigen Zeit und erntete am Schluß seines Vortrages lebhaften Beifall. Dem Vortrage schloß sich eine längere Diskussion an. Darauf wurden gewählt: als erster Schriftführer Kollege Schulz und als zweiter Schriftführer Kollege Weil. Zum Schluß forderte Kollege Tittmer die Anwesenden auf, recht rege für den Verband zu agitieren und denselben recht viel neue Mitglieder zuzuführen.

**Hamburg. Mitgliederversammlung am 15. September 1904** Thema: „Arbeiterkammern“ stand zur Beratung. Das Referat hatte der Genosse Reinhardt übernommen. Derselbe gibt zunächst einen geschichtlichen Rückblick über das die Frage auf öffentlicher Bühne verschiedentlich widerfahrene Schicksal. Aus dieser Betrachtung ergibt sich, daß alle sogenannten bürgerlichen politischen Parteien den Forderungen nach mehr Arbeiterrecht fast gar kein Verständnis entgegenbringen. Tagegen hat sich die sozialdemokratische Partei von jeher bemüht, den Arbeitern einen der volkswirtschaftlichen Bedeutung ihres Standes angemessenen Einfluß auf den Gang der Wirtschaftspolitik zu sichern. Bereits im Jahre 1877 wurde von den Abgeordneten Nebel und Freische im Reichstage der Antrag gestellt, die Reichsregierung aufzufordern, spätestens am 1. Januar 1879 von Reichs wegen Arbeiterkammern, Arbeitsämter und ein Reichs-Arbeitsamt zu bilden. Sodann wurde 1885 dem Reichstage der Arbeiterkongress-Gesetzentwurf von Auer und Genossen unterbreitet. Dieser Entwurf enthielt in seinem Artikel 4 dieselbe Forderung. Aber sowohl die Regierung als auch die „Volksvertretung“ verhielten sich diesen Anträgen gegenüber schroff ablehnend. Der Abgeordnete v. Stumm tat dabei den denkwürdigen Auspruch, der das im Reichstage vorhandene Maß von Arbeiterwohlwollen recht scharf umschreibt, man habe derartige Anträge in Lagatelle zu behandeln. Im übrigen geschah in der Sache auch in späteren Jahren nichts, obwohl auch in den kaiserlichen Erlässen vom Jahre 1890 darauf hingewiesen wurde, daß es notwendig sei, den Arbeitern durch wirtschaftliche Vertretungen den Ausdruck ihres Willens zu ermöglichen. Diesen Gedanken aber gesteuerlich zu verwirklichen, kam der kaiserlichen Regierung bis auf den heutigen Tag nicht in den Sinn.

In den einzelnen Landesparlamenten: Baden, Alenburg, Bremen, Hamburg, Oeffen, Württemberg usw. hat man sich mit der Errichtung von Arbeiterkammern gleichfalls beschäftigt. Unter allen war es aber nur der württembergische Landtag, welcher sich der Frage mit einem sozial- und wirtschaftspolitisch weitgehenden Blick näherte. Derselbe beschloß, die Landesregierung zu beauftragen, für die Bildung von Arbeiterkammern im Bundesrat zu wirken, und wenn dieser sich weigere, die Frage reichsgesetzlich zu lösen, dann dem Landtage einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen. — Wenn wir Arbeiterkammern fordern, nehmen wir damit nur ein Recht in Anspruch, welches anderen Berufsständen längst zugehört ist. Wir haben Landwirtschafts-, Handels-, Handwerker-, Kleinhandels-, Ärzte- und Apothekerkammern. Deshalb ist auch die frühere Forderung nach Arbeiterkammern nicht mehr am Plage. Denn diese sind zusammengesetzt aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und da den ersteren in ihren „Kammern“ Vertretungen geschaffen sind, denen ausschließlich die Pflege ihrer spezifischen wirtschaftlichen Interessen obliegt, so ist demgegenüber eine starke Betonung der Arbeiterinteressen notwendig, und diese kann nur von Arbeitern ausgehen. Wollen die Arbeiter sich diese Möglichkeit ihres Willensausdruckes verschaffen sowie das auch im übrigen seitgefahrene sozialpolitische Reichsdeutsch wieder „flott machen“, dann ist unausgesetzte Organisationsarbeit notwendig. Ohne starke Arbeiterorganisationen kein sozialpolitischer Fortschritt!

Eine Anzahl Unterstützungsanträge lagen vor. Von diesen wurden vier berücksichtigt. Es erhalten die Kollegen A. B. und C. je 20 Mk. und D. 15 Mk. Eine lebhaftere Auseinandersetzung ruffte der „Fall Lanter“ hervor. D. ist am 31. Mai d. J. verstorben. Der Verbandsvorstand verweigert die Sterbenerhebung. Derselbe begründete seine Ablehnung damit, daß D. allerdings 10 Monate Mitglied des Verbandes sei, weilt am 25. Januar 1903, demselben aber die funkenmäßige Mitgliedschaft vor dem 1. Juli 1903 hinsichtlich der Sterbenerhebung nicht angedreht werden könne; das Verbandsmittel (S. 12) schreibe vor:

„Den Mitgliedern, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits ein Jahr dem Verbands angehört, wird demnach der Sterbenerhebung eine einjährige Mitgliedschaft angedreht.“

Daraus erabte sich, daß eine kürzere als einjährige Mitgliedschaft eventuell nicht in Anrechnung komme. Bei D. beginne also die Mitgliedschaft mit dem 1. Juli 1903 und wäre derselbe erst am 1. Juli 1904 berechnungsberechtigt gewesen. Es wurde beschlossen, gegen diesen Entschluß die Vereinsmitglieder des Verbandes anzufragen. Voranfang soll den Hinterbliebenen die volle Unterstützung (30 Mk.) aus Jiltalmittel gezahlt werden. — Die Abrechnung vom Sommer-

fest ergibt 120 M. Ueberfluß. — Im Oktober und November sollen Branden- und Bezirksversammlungen stattfinden, die sich mit der Lohnfrage beschäftigen sollen. Eine Eingabe, betreffend Neuregelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, an den Senat und die Bürger-schaft ist geplant. — Die Mitteilung, daß die Leitung des Steinfe-ferverbandes unsere Kollegen, soweit sie Steinfeiler oder deren Ver-ruftgenossen sind, für sich als Mitglieder begehre und allen Ernstes anderem Verbandsvorstand die Zustimmung geneigt habe, ihr diese Kollegen umgehend als Mitglieder zu überlassen, wurde unter all-gemeinem Gelächter entgegengenommen.

Eine Versammlung der Steinfeiler, Hammer und Steinlager-arbeiter, welche am 20. September in der Festhalle tagte, be-schäftigte sich mit dem Antrage des Steinfeilerverbandes, die vor-gezeichneten Gruppen, soweit sie Mitglieder unserer Verbandsglieder sind, dem Steinfeilerverbande anzuschließen. Der Kollege Schönberg leitete die Verhandlung ein mit dem Vericht, daß sich eine am Sonntag, den 25. September, stattfindende Konferenz der beider-seitigen Verbandsektionen mit der Frage beschäftigen würde, die Leitung des Steinfeilerverbandes begründe ihr Verlangen mit dem Hinweis, daß die Mehrzahl der in Hamburger Staatsregie be-stätigten Steinfeiler usw. Mitglieder ihres Verbandes seien. Die Versammlung möge nun entscheiden, jedenfalls müsse den Kollegen, einverleibt, wo sie organisiert wären, das Selbstbestimmungsrecht ge-wahrt bleiben. **Moores**, **Wermehren** (Steinlagerarbeiter) und **Meier** (Steinfeiler) sind der Meinung, es würden wohl unter „Vertrauensgenossen“ nur die Hammer gemeint sein. Von Schönberg wird das zugegeben. **Scheffler** (Steinfeiler): Ich bin hier erdhener im Auftrage der Kollegen aus meiner Abteilung (Eisenbahnabteilung), die nicht kommen können, weil sie in Wilhelmshaven und auf dem Landgebiet wohnen. Wir sind fast alle, Steinfeiler sowie Hammer, Mitglieder des Staats- und Gemeinde-arbeiterverbandes. Sogar unsere Rotmilchler (Verarbeiter) sind bei uns organisiert. Wir sind uns aber alle darin einig, daß wir uns niemals dem Steinfeilerverbande anschließen können. Unsere Arbeitsverhältnisse sind in vielen Punkten grundverschieden von denen der beim Unternehmer beschäftigten Vertrauensgenossen. Wir müßten zur Verbesserung unserer Lage ganz andere Wege gehen, als wie sie die dem Steinfeilerverbande offen stehen. Die von unserer Verbandsektion allgemein besorgte Taktik ist unseren Verhältnissen un-gewohnt und die richtige. Jedenfalls bleiben wir Mitglieder unseres Verbandes. **Sorge** (frei Hammer): Darüber war ich Mitglied des Steinfeilerverbandes und habe dort meine Pflichten bis auf den letzten Augenblick erfüllt. Als wir häßlichen Arbeiter aber an die hiesige Leitung jenes Verbandes herantraten mit der Forderung, auch für uns etwas zu tun, wurde uns erklärt, das ginge nicht, wir wären zu schwach organisiert. Daraufhin haben wir gesagt, dann gehen wir zu einer Organisation, die wenigstens den Verstand macht, die Lage ihrer Mitglieder zu verbessern. Im übrigen gebe ich Scheffler recht. Der Steinfeilerverband kann für uns bei weitem nicht so wirken, wie unser Verband. **Meier** (Steinfeiler): Der Steinfeilerverband wird es nicht fertig bringen, die staatlichseits beschäftigten Steinfeiler und Hammer zu organi-sieren. Dazu ist bei diesen eine viel zu große Abneigung gegen denselben vorhanden. Eine Lohnbewegung in der Weise, wie sie seitens des Steinfeilerverbandes vor sich geht, kann von uns nicht mitgemacht werden. Wir haben Rücksicht zu nehmen auf unsere älteren Kollegen, die viele Jahre beschäftigt und alt und hilflos geworden sind. Derselben haben ihre Kräfte im Dienste des Staates gelassen und können so anders nicht mehr unterkommen. Und ihrer sind viele. Deshalb müssen wir betrebt sein, unsere Erziehung immer mehr zu steigern, für die Durchführung der Alterspension, Witwen- und Waisenfürsorge eintreten. Das können wir aber nur mit Hilfe der übrigen Staatsarbeiter. Diese müssen ein Ganzes bilden. Das Verlangen des Steinfeilerverbandes ist für uns gar nicht diskutabel. **Vasener** (Hammer): Der Antrag ist voll-kommen unvereinbar. Warum versucht der Steinfeilerverband nicht, das zunächstliegende zu erreichen und organisiert die bei den Unternehmern beschäftigten Vertrauensgenossen? Ich kenne dort größere Gruppen, die so gut wie gar nicht organisiert sind. Und glaubt vielleicht der Steinfeilerverband, daß es ihm jetzt gelinigt, die Staats-steinfeiler usw. zu organisieren, nachdem er das in vergangenen Zeiten nicht vermocht hat. Hat jener noch nicht darüber nachgedacht, wie es kam, daß bei dem Streik im Jahre 1897 eine größere Zahl der Regierarbeiter antraten? Es handelte sich damals um die Ueberlandarbeit. Die Nichtanständigen sollten pro Woche 1,50 M. Entlohnung zahlen. Die Regierarbeiter weigerten sich und traten aus. Sie vermochten für sich keinen Vorteil zu erblicken. Das war genau in dem Augenblicke unsolidarisch gehandelt. Aber die Sache hat doch einen tieferen Grund. Es wurde erreicht um eine Forde-rung, die für die beim Unternehmer Beschäftigten eine große Be-deutung hatte, für uns aber gar keine. Und so liegt es noch in-mancher anderen Hinsicht. Die Verschiedenartigkeit der Arbeits-verhältnisse bedingt beiderseits verschiedene Interessen und erfordert verschiedene Maßnahmen zur Versicherung. Und das ganze kommt zu der Verteilung an zwei verschiedenen Organisationen. Dieses wird erst recht einleuchtend, wenn wir uns die bereits berührten Verhältnisse unseres Verbandes auf sozialem Gebiete ansehen. Es ist wohl kein Zufall, daß hier gerade heute so viele hochbeachtete Kollegen anwesend sind. Keinesfalls können wir uns dem Stein-

feilerverbande anschließen. — Die genannten und mehrere andere Redner nahmen noch wiederholt das Wort und äußerten sich in gleichem Sinne. Die Debatte wird sehr animiert. Es fallen derbe Ausdrücke über das Vorgehen des Steinfeilerverbandes. Es wird schließlich der Beschluß gefaßt, 6 Vertrauensleute in die fragliche Konferenz zu delegieren. Dieselben erhalten den Auftrag, den Standpunkt der Versammlung gegenüber den Vertretern des Stein-feilerverbandes in scharfer Weise zu vertreten.

**Hamburg.** (Staatsquarantäne). Sektionsversammlung am 21. September. Der Kollege Schönberg leitete vor Eintritt in die Tagesordnung mit, daß der Entwurf, betreffend die Versorgungs-lasse für staatliche Angestellte und Arbeiter der Preise zugegangen sei. Sodann sprach ich über das Thema: „Was wollen wir? Ein Bild in die Entwicklung der deutschen Gewerkschaften“. Es traten mehrere Kollegen dem Verbands als Mitglieder bei.

**Hamburg.** Im großen Saale des Hofes „Hamburger Volkshaus“, Reußstrasse tagte am Sonntag, den 2. Oktober, eine interess-ante einberufene öffentliche Versammlung, die von reichlich 1500 Personen besucht war. Zur Veranstaltung stand „Die Alters-, Witwen- und Waisenversicherung für die Arbeiter und Unterangestellten des Hamburgischen Staates und der betr. Gesetzgebung des Hamburger Senats.“ Das einleitende Referat war dem Kollegen Schönberg übertragen worden. Derselbe leitete einleitend die „Geschichte“ der Pensionsfrage für die hiesigen staatlichen Arbeiter. 3 1/2 Jahre habe man gebraucht müssen, um einen solchen Gesichtspunkt herzustellen. Nachdem der Redner dann die wichtigsten Bestimmungen des Ent-wurfs hervorhob, gibt er in kurzen Zügen eine Uebersicht über den Stand der Versorgung arbeitsunfähig gewordener Arbeiter in anderen Großstädten. Insbesondere erwähnt er scharf die ein-geschlagenen unterschiedlichen Wege. Nirgends habe man sich bisher zu der allein würdigen Lösung der Frage, die Beamten, Diatäre und Arbeiter in bezug auf die Alters- und Witwenversicherung grund-sätzlich gleichwertig zu behandeln, entschließen können. In den meisten Gemeinden gewähre man den Arbeitern keine Pension, auf die ein Rechtsanspruch bestehe, sondern einen Anbeldobn. Ten aber noch weit schlechteren Weg einer „Pensionskasse“ hatten nur München und Nürnberg gewählt. Hier müßten große Beiträge gezahlt werden und die Beiträge seien minimal. Mit dieser Veränderung sollten nun auch die Hamburgischen Staatsarbeiter befaßt werden. Und die diesen Versorgungswesen anhängende Inzidentalität und Zwick-ligkeit zeige sich so recht in dem staatlichen Senats-Entwurf. Die vorgeschlagenen Beiträge, 15 M. pro Woche, seien allerdings keine über-mäßig hohen, dafür die Leistungen aber auch um so geringer. Nach jährlicher Beitragszahlung solle im Falle gänzlicher Erwerbsunfähig-keit eine jährliche Pension von 200 M. gezahlt werden. Derselbe solle mit jedem ferner zurückgelegten Dienstjahre bis zum 20. Dienst-jahr um je 10 M., und von da an bis zum 30. Dienstjahre um je 5 M. jährlich steigen. Der Höchstbetrag werde also 100 M. jährlich sein. Dieser werde aber nur in den seltensten Fällen erreicht werden. Dazu hätte man die Witwen- und Waisenfürsorge ganz fallen lassen. Dazu komme es aber gerade an. Eine sie bei das Ganze für die Arbeiter wertlos. Sollte dieselbe aber in das Gesicht Aufnahme finden, dann müßten die Beiträge beträchtlich erhöht werden. Und hohe Beiträge könnten die Arbeiter nicht leisten. Die ganze Grund-lage des Entwurfs sei deshalb verfehlt. Auch leide des letzteren Auf-bau an einer verblüffenden Inkonsistenz. Man wolle die Arbeiter zum Beitritt und zur Beitragszahlung zwingen, ihnen Pflichten aufbürden, dafür aber keine Rechte einräumen. Das Moralel des flagranten Rechts fehle gänzlich. Der ordentliche Rechtsweg müsse den Versicherten offen bleiben. Die vorgesehene Gerichtsbarkeit (Auspruch und Senat) sei ihrem Weilen und Charakter nach nur subdiktärer Natur. Dabei hätte noch der Senat als Arbeitgeber das letzte ent-scheidende Wort allein. In seiner jetzigen Gestalt sei der Entwurf für die Arbeiter unannehmbar.

Warum, so fragt der Redner, man aber auch auf diesem Gebiet bezüglich der Beamten einverleibt und der Arbeiter und Diatäre andererseits mit zweierlei Maß? Dazu liegt eine innere Berechnung nicht vor. Das haben hervorragende Autoritäten auf dem Gebiete des Gemeinbeweises, als die Ueberbürgermeister von Freiburg, Breslau u. a. feinerzeit scharf betont. Man vergleiche man aber einmal das Pensionsgesetz für die Hamburgischen Staats-beamten mit dem vorliegenden Gesichtspunkt. Dort keine Beitrags-zahlung und doch ein lautes Recht auf die Pension. Hier Bei-tritts- und Beitragszahlung und kein Recht. Jenen nach 10-jähriger Dienstzeit ohne Beiträge eine Pension in der vollen Höhe ihres Gehalts, also mehrere tausend Mark, diesen nach ebenso langer Dienstzeit mit Beitragszahlung vierhundert Mark. Hier zeige sich einmal recht deutlich, was die Arbeiter dem Hamburgischen Senat wert seien.

In der Begründung des Entwurfs bemerkt der Senat, eine prinzipielle Gleichstellung der Beamten und Arbeiter sei nicht an-gänglich. In die Grundlagen des Verhältnisses der Arbeiter zum Staate dürfe nicht gerührt werden. Die Behörden müssen sich vor allen Dingen in ihren Entscheidungen in bezug auf Arbeitsent-lässungen vollständig frei fühlen. Damit, so betont der Redner scharf, läßt der Senat abichtlich zu, daß langjährige gediente Arbeiter um den verdienten Anbeldobn gebracht werden. Denn wer aus Er-fahrung wisse, aus welchen „Gründen“ häufig Arbeiter der Ham-

burgischen Staatsbetriebe aufs Pfaster geworfen würden, der wisse die Forderung der Arbeiter nach größerer Sicherung ihrer Existenz zu würdigen. Ohne diese sei die in Aussicht gestellte Pension für die Arbeiter keinen Pfifferling wert.

Am aber Arbeiterentlassungen, welche aus betriebsseitigen Gründen eintreten müßten, nach Möglichkeit unwirksam zu machen, und um den saisonweise Beschäftigten zu ermöglichen, ebenfalls in den Genuß der eventuellen Pension zu kommen, sei die Schaffung eines **Arbeitsnachweises** für staatliche Arbeiter und Unterangestellte notwendig. Heute herrschten auf diesem Gebiete ganz unhaltbare Zustände. Aus dem einen Betriebe würden idareweise Arbeiter entlassen und mit ihren Familien dem Elend preisgegeben, während in dem anderen Betriebe tags zuvor aus Polen, Galizien usw. angereichte Leute eingestellt würden. Und hier ließe sich bei emtigem guten Willen spielend leicht Remedur schaffen.

Als Resümee seiner Ausführungen legt der Referent folgende **Resolution** vor:

„Nachdem die am 2. Oktober 1904 im Lokale „Hamburger Rathhaus“ tagende öffentliche Versammlung der Arbeiter und Unterangestellten des Hamburgischen Staates Kenntnis genommen hat von den Grundzügen, nach welchen die Pensionierung der Hamburgischen Staatsbeamten geregelt ist, und nach weiterer Kenntnisnahme von dem Stand der Alters- und Melitenversorgung für die Arbeiter und Unterangestellten aller größeren Stadtgemeinden Deutschlands, erklärt dieselbe: Der **Gesamtwurf**, betreffend die Versorgungsfrage für staatliche Angestellte und Arbeiter, den der Hamburger Senat der Bürgerchaft zur Mitgenehmigung vorgelegt hat, genügt weder den berechtigten Ansprüchen der in Frage kommenden Angestellten, noch ist derselbe geeignet, zur Förderung des sozialen Gedankens in wünschenswertem Maße beizutragen.

Wiederholt erklärt die Versammlung: Die Frage der Pensionierung staatlicher Angestellten Hamburgs kann eine für alle Verhältnisse befriedigende und dauernde Lösung nur dadurch finden, daß ein vernünftige Gesetz, für Beamte, Diatäre und Arbeiter in grundsätzlich gleicher Weise geltend, geschaffen wird.

Unter Aufrechterhaltung des in dieser Erklärung enthaltenen Prinzips, aber auch in der gleichzeitigen Erwägung, daß dieser Vorschlag keine Aussicht hätte, von den reichsbeherrschenden Körperschaften gegenwärtig akzeptiert zu werden, beschließt die Versammlung, die Bürgerchaft zu ermahnen, den Gesamtwurf, betr. die Versorgungsfrage für staatliche Angestellte und Arbeiter, einer Umbildung nach folgenden Gesichtspunkten zu unterziehen:

1. Als Grundzüge und für den organisatorischen Aufbau dieses Gesetzes kommen die fraglichen Bestimmungen des Berliner Gemeindebeschlusses, betr. die Bewilligung von Aufgeld und Hinterbliebenen Versorgung für die ohne Pensionberechtigung im Dienste der Stadt bediensteten Personen, sinngemäß zur Anwendung.
2. Die Anwartschaft für die Witwen und Waisen der staatlichen Angestellten und Arbeiter ist unter allen Umständen einzugestehen.
3. Für die Höhe der Alterspension, sowie des Witwen- und Waisengeldes werden die bezüglichen Bestimmungen der Hamburgischen Staatsgesetze, betr. die Pension für die nicht richterlichen Beamten und die Pensionstafel für die Witwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staates, zu Grunde gelegt; jedoch werden die Bezüge um die Höhe derjenigen Beiträge kürzt, welche den Empfängern aus Waisen des Reiches, eines Bundesstaats oder auf Grund der Gesetzgebung über die Anwaltschaft und Altersversicherung ausfließen.
4. Die in dem Gesamtwurf, betr. die Versorgungsfrage für staatliche Angestellte und Arbeiter (§ 17 ff.), vorgesehene subsidiäre Gerichtsbarkeit beizubehalten. Die Vertreter der Verdiensteten im Ausschuss sind in allgemeiner geheimen und direkter Wahl zu wählen.
5. Eine besondere Körperchaft, welche in letzter Instanz über Entlassungen derjenigen staatlichen Angestellten und Arbeiter entscheidet, die nach Maßgabe des zu schaffenden Altersversorgungsgesetzes, soweit das Dienstalter in Frage steht, bereits in eventuellen Genuß der Alterspension kommen würden, ist zu bilden.
6. Endlich ist ein Arbeitsnachweis für staatliche Angestellte und Arbeiter nach dem Muster des Arbeitsnachweises für Berliner städtische Arbeiter ins Leben zu rufen.

In der Diskussion, an welcher sich mehrere Kollegen beteiligten, wurden die in der Resolution aufgestellten Forderungen lebhaft verteidigt bezw. der Senatsentwurf entschieden bekämpft. Die Annahme der Resolution erfolgte einstimmig.

**Magdeburg.** Mitgliederversammlung am 17. September. Der Hilfsvorsitzende hielt einen Vortrag über das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter. Referent stellt den Konarbeiterverband bei Streiks als Muster hin, weil ihm die Hauptbede sei, bei ausgebrochenen Lohndifferenzen die Kollegen so viel als möglich von den Streikfront fern zu halten und Ausgewerkschte vom Fluge abzurufen. Unter Verfall endete der Redner seine Ausführungen, denen sich eine Diskussion angeschlossen. Verschiedene Redner streiften den Vohntarif mit seinen von der Stadtverordnetenversammlung bewilligten Veränderungen für die Arbeiter und wünschten, daß man dem Magistrat ein drückendes deutlicher als bisher die Wünsche der Arbeiter unterbreite; derselbe könne für seine Arbeiter fast gar nicht zu haben sein. Am 2. Februar 1902 unterbreitete man demselben einen ganz bedeutenden Tarif, und obgleich in diesem Jahr im April von den Stadtverordneten Sommerurlaub und dergleichen bewilligt ist, auch 25.000 Mk.

zur Aufbesserung der Löhne in den Etat eingestellt sind, spürt man trotz der Versicherung des „Wohlvollens des Magistrats“ nichts von alledem. Der Vorsitzende gibt bekannt, daß auf die Resolution der letzten öffentlichen Versammlung ein Schreiben vom Magistrat eingelaufen sei, welches die Arbeiter auf den Abbruch der Verhandlungen über den Vohntarif auf Ende September hinweist. Im Anschluß hieran knüpften sich Besprechungen über Mißstände in den Gaswerken; der Vorkonferenzen soll hiervon in Kenntnis gesetzt werden. — Ferner wurden Kieße und Förster als Kandidaten für die Gewerkegerichtswahl aufgestellt und über die Sterbefallunterstützung, angeregt vom Gewerkschaftssekretariat, verhandelt. Die Abstimmung ergab eine Ablehnung mit 18 gegen 17 Stimmen. Eine diesbezügliche Resolution wurde angenommen mit der Begründung: Die städtische Magdeburg zahlt schon Sterbegeld an die Hinterbliebenen vom Zentralverband im Betrage von 65 bis 150 Mark, außerdem örtlich eine Sterbefallunterstützung für Ehefrauen der Mitglieder von 30 Mk. und für Kinder eine solche von 5 bis 10 Mark. — Ferner wird angeregt, Schritte zur Krankenkassenvertreterwahl zu unternehmen. Die nächste öffentliche Versammlung hat sich hiermit zu befassen. Der Kollege W. ist so weit mit seinem Beitrag im Nachstand, daß eine Streichung erfolgen müßte; derselbe soll aufgefördert werden, die erforderlichen Marken zu entnehmen oder die üblichen Folgen zu tragen. Dem schon über 13 Wochen erkrankten Kollegen W. sollen auf Grund unseres Ortsregulatives 15 Mark gezahlt werden. Zum Schluß wurde noch bekannt gegeben, daß am Sonnabend den 17. Oktober eine öffentliche Versammlung stattfindet.

**München.** Am Sonntag den 25. September tagte im katholischen Gesellschaftshaus „Kreuzbräu“ eine für die christlich gesinnten Arbeiter der Stadtgärtnerei bestimmte Versammlung, welche vom Notar Schödl einberufen wurde. In gedämpftem Tone wurde die Versammlung eröffnet, denn die Majorität der Anwesenden waren Mitglieder des Gemeindegewerksverbandes. Angesichts dieser Tatsache sah sich der Referent, christlicher Arbeiterssekretär Praun, veranlaßt, auf sein eigentliches Thema: „Stellungnahme gegen die fremden Agitatoren und deren Genossen“ zu verzichten und dafür eine Reihe von nicht-legenden statistischen Angaben zu machen mit der dreifachen Bemerkung, der Gemeindegewerksverband sei gar nicht in der Lage, sich ein solches Material zu verschaffen.

Jedoch muß konstatiert werden, daß der Referent in anerkennenswerter Weise agitatorisch für den Gemeindegewerksverband gesprochen hat, besonders hob er die Taktik des Verbandes hervor und erklärte sich vollkommen damit einverstanden. Endlich rückte Praun mit der Farbe heraus, daß er von der christlichen Vereinigung städtischer Arbeiter abtrünnig sei und eine neue „christliche Gewerkschaft“ gründen wolle, zu deren Beitritt er aufforderte. Nach dem Referat legte man sofort den Wörtern an, und erst nach einer längeren Pause war eine Diskussion gestattet. In derselben wurde dem Referenten Praun eine glänzende Absicht seitens der Mitglieder des Gemeindegewerksverbandes zuteil; besonders auffallend sei es, daß sich Praun mit den Erfolgen seiner früheren Freunde brühte, andererseits aber das Recht, in dem er selbst geübt, mit Zornig bewerte, indem er die Leitung der Vereinigung als altionsunfähig u. a. m. bezeichne, um für seine neue Gründung Propaganda zu machen. Nachdem den Aufgenommenen ein Seifenweder aufging, wohin sie geraten waren, erklärten mehrere den Beitritt zum Gemeindegewerksverband. Der süddeutsche Verbandsekretär Kollege Altmeyer aus Stuttgart übte an der Taktik der christlichen Gewerkschaft (System Praun) eine vornehmende Kritik, indem nur die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeindegewerksverbandes den Referenten eine solche Tonart anschlagen ließ. Wenn man aber den von Praun selbst geschriebenen Artikel im „Kreuzbräu“ mit seinen heutigen Ausführungen vergleiche, so ergebe sich ein offenkundiger Widerspruch. Altmeyer betonte weiter, daß Prauns Verhalten und Manöver den Beweis erbracht hat, daß Praun vollständig unfähig ist, die Interessen der städtischen Arbeiter zu vertreten. (Stürmischer Beifall.) Nachdem die ehemaligen Anhänger von Praun und Genossen sich auflösten, dem Vorliegenden Schluß und dem Referenten Praun mit Tatsachen heranzutreten, schloß diese eilige die Versammlung. Unter anderem wurde der Vorsitzende von seinen früheren Anhängern öffentlich als „Schwindler“ bezeichnet, dies wollten die Prüder in Christo aber nicht hören und verurteilten deshalb schleunigst. Die Vereinigung städtischer Arbeiter hatte es eben verstanden, sich vom christlichen Gewerkschaftsartikel loszumachen; es gab deshalb für Praun und den abgegangenen Schödl kein anderes Mittel, als in einer dritten Organisationsform einen neuen steil unter die städtischen Arbeiter zu treiben. Der Begriff einer einheitlichen Organisation unter den städtischen Arbeitern scheint diesen Herren nicht einzufließen. Es hat sich hier klar erwiesen, daß das schöne Wort „christlich“ nicht mehr recht ziehen will, weil die Arbeiter nicht nur schöne Worte hören, sondern auch Taten sehen wollen. Darum auf, alle städtischen Arbeiter, zu einer einheitlichen Organisation, zum „Gemeindegewerksverband“!

Am 2. Oktober fand eine Versammlung der Section Gartenbau des Gemeindegewerksverbandes statt, in welcher Kollege Gebald über die verschiedenen Organisationsformen, welche unter die städtischen Arbeiter gehoben werden, referierte. Redner besprach die früheren Verhältnisse, wo der Gemeindegewerksverband mit der

Bereinigung städtischer Arbeiter scheidlich, friedlich ausgekommen sei, bis es Braum einfiel, eine neue christliche Gewerkschaft zu gründen. Zu der Versammlung der letzteren im „Strenzbräu“ äußerte sich Bedner, daß dieselbe gegen jede parlamentarische Tinte und Tönung einberufen und geführt wurde, damit ja eitel Schicht wieder einmal die Vorstandsglocke schwingen konnte. Unerföhrlich sei es auch, welche gemeinsame Interessen städtische Arbeiter mit Handels- und Transportarbeitern, Fabrikanten usw. haben sollten. Obwohl Braum die Taktik und Sachlichkeit des Gemeindeförderer Verbandes anerkannte, sah er sich nicht, im „Hilfsarbeiter“ neuerdings einen Artikel zu veröffentlichen, der nichts weiter ist, als ein Nachwort von Zug und Trug, von Selbstüberhebung und Demütigung, Vergebliche Liebesmüh, Herr Braum, die Mitglieder des Gemeindeförderer Verbandes stellen sich selbst keine Falle. D. B.) die Mosenamen aber, die ihm während der Versammlung von seinen früheren Freunden zugerufen wurden, verhielt er wohlweislich. Jedenfalls hält es Braum für ungefährlicher, hinter seinem Schreibeisig Sammgartel zu schreiben, als einem Gegner Wort zu stehen. Daß aber dem Braum mit seiner absolut nicht existenzberechtigten christlichen Gewerkschaft die Räume nicht in den Himmel wachsen, dafür wird der Gemeindeförderer-Verband auf dem Wege der Aufklärung schon sorgen. Lebhafter Beifall lobte den Bedner für die trefflichen Ausführungen. Zu der anschließenden Diskussion kam Braum, der trotz Einladung nicht erschienen war, bedeutend unter die Mäcker. Es kam ein von demselben eigenhändig geschriebener Brief zum Vorschein, in welchem er die Arbeiter, die er vertreten sollte, als „unintelligente Leute mit Fiesel, Schaufel und Schablarren, für die es nicht preßiert“, bezeichnet. Auch in Augsburg (also auch ein Reiseort!) habe Braum unvahre Behauptungen aufgestellt, um für seine Zwecke Propaganda zu machen. Trotz des Oktoberfesthaupttages hatte sich eine beträchtliche Anzahl Arbeiter aus der Stadtgärtnerei eingehend und ließen sich neuerdings mehrere in den Gemeindeförderer-Verband als Mitglieder aufnehmen.

**Krefeld.** Essentielle sehr gut besuchte Versammlung aller städtischen Arbeiter am 16. September d. J. Tagesordnung: Stellungnahme zu der Vorlage des Stadtrats an den Bürgerausschuß, betreffend eine allgemeine Arbeitsordnung für die Lohnarbeiter, sowie die Bewilligung von Ausgeld und Hinterbliebenenversorgung für Lohnarbeiter. Außer den städtischen Arbeitern waren zwei Stadträte und dreißig Stadtverordnete anwesend. Als Vorsitzender fungierte Leichborn und als Schriftführer Hartmann. Stadtverordneter G. F. Müller referierte über den Entwurf der Arbeitsordnung, indem er die einzelnen Abände derselben einer gründlichen Prüfung unterzog. Nach seiner Ansicht sind verschiedene Bestimmungen verbesserungsfähig und empfahl er dementsprechende Abänderungen als Anträge zu der Bürgerausschussführung, in welcher die Arbeitsordnung beraten werden soll. Im übrigen begrüßte er die Vorlage im großen und ganzen und hofft, daß der Entwurf, versehen mit den nötigen Verbesserungen, vom Bürgerausschuß akzeptiert werden möge. Aus der Mitte der Versammlung wurden verschiedene Anregungen gegeben. Verbandssekretär Altvater aus Stuttgart zog einige Vorlagen anderer Städte zum Vergleich heran und kommt zu dem Schluss, daß in dem hiesigen Entwurf durchaus keine neuen, besseren Bestimmungen enthalten seien als anderswo. Im Gegenteil sei sehr vieles verbesserungsbedürftig und schlage er deshalb vor, der Fraktion der dritten Wählerklasse in Verbindung mit einer Kommission der städtischen Arbeiter die Vorlage zur Durchberatung zu überlassen. Stadtverordneter Wetstein findet ebenfalls, daß manche Punkte zu verbessern seien, nur möchte er wünschen, daß zu der vorgeschlagenen Kommission noch Vertreter anderer Richtungen im Bürgerausschuß beigegeben werden sollen. Er ist der Ansicht, daß nur dann Aussicht vorhanden sei, bei der Beratung im Bürgerausschuß einen Erfolg nach der Richtung einer für die Arbeiter günstigeren Fassung der Vorlage zu erzielen. Zum Schluss gelangt ein Antrag zur Annahme, der besagt, daß die Durchberatung der Vorlage der Fraktion der dritten Wählerklasse in Verbindung mit einer Abordnung der organisierten städtischen Arbeiter übertragen wird und sollen dazu noch Bürgerausschussmitglieder anderer Richtung und Altvater-Stuttgart eingeladen werden.

**Stettin.** Essentielle Versammlung am 30. September d. J. bei Buchholz. Kollege Ahmann-Perlin sprach über: „Unsere Bewegung und unsere Ziele“. Bedner faszierte die Entwicklung unseres Verbandes und erläuterte unser Programm. Im Verlaufe seiner Ausführungen berührte er die zeitig in unseren Verbandstreifen viel besprochene Grenzstreitigkeitsfrage und verlas die Resolution der Verbandsleitung, die bei der Generalkommission der Gewerkschaften Unwillen verursachte. Sämtliche Diskussionsredner sprachen im Sinne des Referenten und erklärten sich mit der Taktik, welche unsere Leitung verfolgt, einverstanden. Folgende Resolution fand einstimmig Annahme:

„Die heutige im Lokale des Herrn Buchholz tagende öffentliche Versammlung aller städtischen Arbeiter Stettins erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten vollständig einverstanden und erklärt, daß nur der Verband der in Gemeindeförderer- und Staatsbetrieben Beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten“ als die allein zureichende Organisation für sämtliche in städtischen und staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter in Betracht kommen kann, da nur dort ihre Interessen genügend gewahrt werden können. Sie erklärt

ferner, nur die Taktik, welche bisher von der Verbandsleitung für die Verbesserung unserer Lage verfolgt wird, als die allein richtige anerkennen zu können.“

Nachdem auf die Mißstände, welche in den einzelnen Betrieben bestehen, hingewiesen war, wurde die gut besuchte, erfolgreiche Versammlung mit einem Hoch auf das fernere Bestehen des Verbandes geschlossen.

## Aus den Stadtparlamenten und Verwaltungskollegien.

**Altona.** Eine Lohnerhöhung, und zwar von pro Tag 3,50 Mk. auf 4.- Mk. ist den Plag- und Hilfsarbeitern der städtischen Gasanstalt zuteil geworden. Die Kernbauarbeiter sind unbedachtlich gelassen, obgleich deren Höchstlohn nur 4,50 Mk. beträgt. Doch wird man auch hier schließlich reformieren müssen. Auch die verhältnismäßig ungemein niedrigen Löhne der Straßenreiner, Arbeiter der Bauverwaltung usw., die gegenwärtig ebenfalls nur 3,50 Mk. und weniger pro Tag betragen, werden in nicht allzuferner Zeit angehoben werden müssen. Mit einem so jämmerlichen Einkommen kann hier am Plage auf die Dauer keine Familie haushalten.

Den Gasarbeitern wurde die obige Verfügung durch Anschlag bekannt gegeben und ihnen gleichzeitig mitgeteilt, daß der kürzlich eingehende achtstägige Erholungsurlaub im nächsten Jahre noch besser geregelt werden würde.

Wir hätten in der hiesigen Tagespresse scharf moniert, daß die Besamtmachung betreffend den Sommerurlaub den Arbeitern nicht in einer jeden Artum ausschließlichen Form, wodurch jeder Willkür einzelner Verwaltungsorgane vorgebeugt worden wäre, übermittelt worden sei. (S. 2.)

**Erlangen.** Nachdem der Magistrat das Gesuch der städtischen Arbeiter um Neuregelung ihrer Löhne auf Grund Gutachtens des Finanzausschusses abgewiesen hatte, da die jetzt bezahlten Löhne im Verhältnis zu den hier allgemein gezahlten Löhnen stehen und erst im April 1903 die letzte Lohnregulierung erfolgte, hat sich der Arbeiterausschuß an das Gemeindefollegium mit dem Ersuchen gewendet, diese Angelegenheit nachprüfen zu wollen. Das Schriftstück wird dem Gemeindefollegium mit dem Einverständnis übermietet, für die städtischen Arbeiter je nach der Leistungsfähigkeit und der Art der Beschäftigung eine Lohnskala aufzustellen. Die Sache wird neuerdings dem Sozial- und Finanzausschuß zur Vorberatung und Begutachtung überwiesen.

**Sagen i. B.** (Städtisches Gas- und Wasserwerk und Arbeitgeber-Verband.) In einer vom hiesigen Ortsverein der deutschen Kaufleute im September abendlichen Versammlung war auch erster Bürgermeister Gumo erschienen. Auf Witten eines Diskussionsredners nahm das Stadtoberhaupt Stellung zur Lohnregulierung und zu der Frage eines partiellen Arbeitsnachweises und erklärte hierbei unter anderem folgendes: Es ist nicht richtig, daß das städtische Gas- und Wasserwerk als Mitglied dem Arbeitgeber-Verbande beigetreten ist. Direktor Franke hat lediglich auf Einladung einer Versammlung dieser Organisation beigewohnt, ohne sich aber irgend wie zu verpflichten, namens der von ihm vertretenen städtischen Werke dem Arbeitgeberverbande beizutreten. Bedner erklärte dann aber weiter, es sei zu überlegen, ob nicht die Stadt in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber doch dem Arbeitgeberverbande beitreten solle, um nach Möglichkeit zu verhindern, daß extreme Anschauungen die Überhand gewinnen zum Schaden der Arbeiterklasse. — Nach diesen Erklärungen darf man getraut sein, wie sich das Stadtoberordnetenkollegium zu der Frage stellen wird, über die bekanntlich in nächster Sitzung Stadtverordneter Weill eine Interpellation an die Stadtverwaltung richten wird.

**Lichtenberg-Berlin.** Endlich ein Arbeiterausschuß für die Gemeindeförderer Lichtenberg! Das Amtorium des Gemeindefördererwerkes, des Wasserwerkes und neuen Elektrizitätswerkes hat im September beschlossen, den Anträgen der Arbeiter stattzugeben und einen Arbeiterausschuß für die drei genannten Gemeindefördererwerke zu errichten. Auch wurde ein Regulativ beschlossen, das im weitestlichen denen von Berlin, Mordorf und Charlottenburg nachgebildet ist. Tanach wird fortan in der Landgemeinde Lichtenberg für die drei Werke ein Arbeiterausschuß bestehen, der aus mindestens 5 und höchstens 7 Arbeitern und ebenso viel Stellvertretern der Werke in geheimer und direkter Wahl zusammengesetzt wird. Die Wahl wird unter Leitung eines Mitgliedes des Amtatoriums stattfinden. In die aufzustellende Wählerliste ist jeder Arbeiter der drei Werke einzutragen, der 21 Jahre alt, sowie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und mindestens ein halbes Jahr in den Werken beschäftigt ist. Wählbar ist, wer 30 Jahre alt, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und zwei Jahre den Werken angehört. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Der Ausschuß soll nach Bedürfnis, in der Regel aber nicht häufiger als im Steteljahre einmal, außer wenn von der Verwaltung dies besonders gewünscht wird, unter dem Vorstehe eines Amtatoriumsmitgliedes zusammentreten. Andere als dem Ausschuß angehörende Personen können mit Zustimmung der Verwaltung hinzugezogen werden.

Der Zweck des Ausschußes soll sein, den bei den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben,

durch selbst gewählte Vertreter Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden vorzutragen und hierüber sowie über sonstige, auf das Wohl der Arbeiter bezügliche Fragen auf Verlangen der Verwaltung sachlich Meinungen abzugeben. Die Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden, welche allgemeiner Natur sein müssen und nicht etwa lediglich die Angelegenheiten Einzelner betreffen dürfen, sind bei der Verwaltung anzubringen. Ein Votum darf aus Anlaß der Teilnahme an der Wahl oder den Beratungen des Ausschusses nicht gemacht werden. Zur etwaigen Abänderung dieses Regulativs ist das Statutum berufen. Das Regulativ tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Sind auch hier nicht alle Wünsche berücksichtigt, so muß doch anerkannt werden, daß die „Dorf“ Gemeinde endlich für einen Teil der Gemeindeglieder anerkennt, daß dort, wo von einem Einzelvertrag beim Eingehen des Arbeitsverhältnisses nicht mehr geredet werden kann, die Arbeiter auch das Recht haben müssen, sich kollektiv vertreten zu lassen. Durch sachgemäße Benutzung der Einrichtung werden die Kollegen gewiß in die Lage kommen, ihren vielen bisher ungehört gebliebenen Wünschen Ausdruck zu geben.

**Mürnberg.** Bezüglich der städtischen Versorgungskasse hat sich unter Magistrat zu einer sozialpolitischen Tat aufgeschlossen, indem er die Organisation der städtischen Versorgungskasse für Arbeiter und Bedienstete in einem Punkte einer Verbesserung unterzogen. Lange genug hat es gedauert, bis man sich endlich entschloß, den Forderungen des Personals wenigstens in etwas nachzugeben. Ein in der letzten Magistratsitzung in die Einzelberatung der Satzungen eingetretener wurde, sang Herr v. Schub ein Loblied auf das große Werk, das man mit diesen Änderungen vollbracht zu haben vermeint. Zum ersten Male würden, so ließ sich der hohe Herr vernahmen, den Mitgliedern der Versorgungskasse Rechte eingeräumt, während von allen anderen städtischen Verwaltungen nur Jugendämter gemacht wurden, die jederzeit widerruflich seien. War zu viel braucht man sich aber darauf nicht einzubilden, denn für jeden gerodet denkenden Menschen ist es doch selbstverständlich, daß in einem Amt, zu dem die Mitglieder Beiträge leisten müssen, für das sie also Pflichten haben, ihnen auch das Recht eingeräumt wird, auf die Verwaltung der Sache Einfluß zu haben. Der fremden Magistrat der Stadt Nürnberg betrachtet dies allerdings als eine großmütige gewählte Gnade; nimmt er ja auch von vielen laienhaft Gemeindegliedern die Anlässe entgegen, schließlich aber von der Verwaltung der Gemeindegliedern aus, indem er ihnen die Erwerbung des Gemeindeglieders unmöglich macht oder wenigstens bedeuend erschwert.

Bei der Zustimmung von Rechts, so fuhr Herr v. Schub fort, habe man vorzüglich zu Werke gehen müssen, deshalb habe man einige Jahre zugewartet, um zu sehen, wie sich die Verhältnisse gestalten. Die Probejahre seien nun herum, und durch den vorliegenden Entwurf seien jetzt die Rechte der Beteiligten nach den verschiedenen Zeiten hin bedeutend erweitert, ja man könne sagen, daß ihre Wünsche vollständig oder „fast“ vollständig berücksichtigt seien. Eine so weitgehende Änderung der Satzungen mache es zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Sache auch leistungsfähig sei; deshalb habe man zuerst erproben, ob nicht eine genaue mathematische Berechnung über die voran stehende Entwicklung bis zum sogenannten Abgrenzungspunkt angestellt werden sollte, davon sei man aber schließlich abgekommen. Es sei jedoch der städtische Zuschuß von 10000 auf 20000 Mk. erhöht worden. (Das bedeutet bei nicht ganz 1800 Angehörigen eine Vollerhöhung von 3 Pf. pro Tag.) Das Vermögen der Kasse betrage gegenwärtig 170000 Mk., und da die Beiträge der Mitglieder jährlich 18000 Mk. betragen, so könne man auf eine Vermögensvermehrung von rund 70000 Mk. für jedes der nächsten Jahre rechnen, da die Ausgaben vorerst nur langsam steigen werden.

Aus dem Vortrage des Referenten, Kassaschreibers Merkel, entnehmen wir folgendes:

In den Angaben der Beteiligten war angelegt worden, die Wartezeit von 10 auf 5 Jahre herabzusetzen; darauf wurde nicht eingegangen, aber man hat den Wünschen dadurch entgegenzukommen geglaubt, daß man das Eintrittsalter von 25 auf das 21. Lebensjahr herabsetzte.

Als das größte Jugendstadium bezeichnete Herr von Schub die Festsetzung eines Sterbegrades und die Einführung der Witwen- und Waisenversorgung, die eintritt, wenn beim Tode eines Mitgliedes die Berechnung zum Bezüge des Ruhebetrags gelangt. Arbeitern und niederen Bediensteten, die schon früher im Dienste der Stadt standen, wird die Hälfte der früheren Diensten auf die Wartezeit angerechnet, so auch den Straßenbahnern. Nach einer Berechnung des Referenten liegt unter den 1712 Mitgliedern der Kasse 170, also 10 Prozent, schon jetzt bezugsberechtigt. Der Ruhebetrag wurde von 25 auf 50 Prozent, der Nachbezug von 30 auf 60 Prozent erhöht. Witwen erhalten ein Drittel des Ruhebetrags, das der Verstorbene zu beanspruchen gehabt hätte, Waisen ein Drittel des an die Witwe auszubehaltenden Betrages, Doppelwitwen erhalten die Hälfte von den Bezügen der Witwen. Die Bezüge der Witwen und Waisen dürfen zusammen nicht höher sein als der Ruhebetrag, auf den das verstorbene Mitglied Anspruch hatte. Die Versorgung beginnt mit Ablauf der Zeit, für die Sterbegrab bezahlt ist, und endet mit dem Tode und bei den Witwen außerdem nach zurückgelegtem 15. Lebensjahre. Wird ein Mitglied ohne sein Verlangen

aus dem Dienste entlassen, so erhält es drei Viertel der geleisteten Beiträge zurückerstattet; wenn ein Mitglied stirbt, ohne das zum Bezüge erforderliche Alter erreicht zu haben, so kann die Hälfte der einbezahlten Beiträge zurückerstattet werden. Endlich wird ein Mitgliedsausschuß eingesetzt, für dessen Aufstellung noch nähere Bestimmungen erlassen werden.

**Verbandsteil.**

**Adressen der Verbandseitung.**

Secretariat: Berlin W. 57, Bülowstr. 21.

Telephon: Amt IX, 6188.

Alle Korrespondenzen, die den Verbandsvorstand betreffen, sind an den geschäftsführenden Vorsitzenden **Dr. Voersch**, alle Geldsendungen für die Verbandskasse an den Verbandskassierer **G. Ahmann**, alle Zuschriften für die „Gewerkschaft“ nur an **H. Bürger** zu richten.

Sämtliche Beschwerden gehen zunächst an den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, **Dr. Voersch**, gegen die Entscheidungen des Verbandsvorstandes ist Beschwerde bei dem Verbandsausschuß-Vorsitzenden zulässig.

**Bekanntmachung.**

Der Verbands-Vorstand hat eine weitere Sorte Beitragsammlungsbücher anfertigen lassen, welchen entsprechend vielfach geäußerten Wünschen ein anderes Schema als den augenblicklich vorhandenen zugrunde gelegt wurde. Sämtlichen Filialvorständen sind Exemplare zur Ansicht zugestellt worden. Außerdem wurden Aufnahmeformulare in Postkartenformat hergestellt. — Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.

Mit dem 1. Oktober ist in Leipzig ein weiteres Zweigbüro errichtet worden mit dessen Leitung der Kollege **M. Mohs** betraut wurde. Dem Büro sind zur Bearbeitung in organisatorischer und agitatorischer Beziehung nachbenannte Landesstellen überwiesen worden: Meingreuth und Provinz Sachsen, Thüringen, Hessen-Kassau, Rheinland und Westfalen.

Die Adresse des Bureaus ist: Leipzig, Wiesenstraße 25.

Für den Verbands-Vorstand

**Dr. Voersch.**

**Quittung der Hauptkasse.**

Für das 3. Quartal gingen an Beiträgen ein: Bremen 351,30 Mk., Chemnitz 233,40 Mk., Dresden 1067,47 Mk., Elberfeld 127,40 Mk., Freiburg i. B. 64,67 Mk., Gotha 27,17 Mk., Leipzig 400,00 Mk., 1. Rate, Mannheim 212,33 Mk., Stuttgart 291,91 Mk., Straßburg i. E. 123,64 Mk., Zuttgart 700 Mk., 1. Rate, Wiesbaden 181,10 Mk.

Ferner gingen im September ein: Rückzahlung von M. in G. 61,00 Mk., Vermögen des zu uns übergetretenen Verbandes des Maßlages, Wades- und Krankenpfleger- Personals 74,03 Mk., Zinsen 1,50 Mk.

|   |   |
|---|---|
| Von Einzelnmitgliedern: Nr. 15076 1,00 Mk., Nr. 17479 1,50 Mk., |   |
| Nr. 17480 1,50 Mk.,   | Nr. 30177 2,25 Mk., Nr. 30180 3,00 Mk., |
| Nr. 30185 2,25 Mk.,   | Nr. 30187 3,25 Mk., Nr. 30192 2,25 Mk., |
| Nr. 30196 2,25 Mk.,   | Nr. 30202 1,50 Mk., Nr. 30202 2,10 Mk., |
| Nr. 30331 2,75 Mk.,   | Nr. 33103 3,00 Mk., Nr. 33106 2,00 Mk., |
| Nr. 33108 3,00 Mk.,   | Nr. 33116 2,60 Mk., Nr. 33133 1,10 Mk., |
| Nr. 33137 2,00 Mk.,   | Nr. 33142 2,00 Mk., Nr. 33153 4,00 Mk., |
| Nr. 33156 2,10 Mk.,   | Nr. 33158 2,70 Mk., Nr. 33169 1,50 Mk., |
| Nr. 33172 0,80 Mk.,   | Nr. 33173 1,10 Mk., Nr. 33175 5,60 Mk., |
| Nr. 33184 1,30 Mk.,   | Nr. 33185 1,35 Mk., Nr. 33182 1,35 Mk., |
| Nr. 33183 1,35 Mk.,   | Nr. 33186 1,60 Mk., Nr. 33187 1,60 Mk., |
| Nr. 33188 4,00 Mk.,   | Nr. 33189 2,00 Mk., Nr. 33190 1,50 Mk., |
| Nr. 33191 1,50 Mk.,   | Nr. 33192 1,00 Mk., Nr. 33193 0,90 Mk., |
| Nr. 33194 1,50 Mk.,   | Nr. 33195 2,10 Mk., Nr. 33196 2,00 Mk., |
| Nr. 33197 1,50 Mk.,   | Nr. 33198 1,50 Mk., Nr. 33199 1,50 Mk., |
| Nr. 33199 2,40 Mk.,   | Nr. 33200 2,40 Mk., Nr. 33201 1,00 Mk., |
| Nr. 33203 0,25 Mk.,   |   |

**G. Ahmann**, Hauptkassierer.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Verbandsbeiträge nur an meine Adresse zu senden sind. Desgleichen ist bei jeder Sendung die Nummer des Mitgliedsbuches anzugeben.

T. D.

„Die Gewerkschaft“ erscheint alle 14 Tage Freitags und ist durch die Post unter Nr. 3164 der Postzeitungsliste zu beziehen. Der Bezugspreis für das Vierteljahr ist 0,80 Mk. (ohne Postgeld), unter Streifenband 1 Mk. — Anzeigen kosten die dreispaltige Petitzeile 0,40 Mk., bei Wiederholungen billiger. Für Verbands-Filialen und Mitglieder 0,15 Mk. netto.

**Totenliste des Verbandes.**

**Karl Sekler, Stuttgart**  
† 22. September im Alter von 53 Jahren:

**August Pagel, Hamburg**  
† 25. September im Alter von 28 Jahren

**Ehre ihrem Andenken!**

**Allgemeiner Bau-, Spar- und  
Wohnungsverein „Solidarität“,  
E. G. m. b. H.**

Anmeldungen, Mitgliederannahmen, Auskunft  
in der Geschäftsstelle  
Berlin W. 57, Bülowstr. 21.

Inserem Kollegen

**Albert Janne nebst Frau**

zu seiner am 7. Oktober stattgefundenen  
Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.  
Die Kollegen des V. Revier.

Das Blumengeschäft

**Theodor Page, Memelerstr. 68,**  
empfehle ich den geehrten Kollegen zur An-  
fertigung von Vereinstränzen, sowie sämt-  
lichen Vindereien.

**Fettwaren,**

alle Sorten, nur beste Qualität  
in mäßiger Preislage.

**Joseph Aichenauer,  
Hamburg,  
Niederstraße 55, Keller.**

Den Verbandskollegen bestens  
empfohlen.

**1 Probemesser umsonst**

geben jedem, der unsere Ware noch nicht  
kennt und gewillt ist, bei guter Lieferung  
von uns zu kaufen. Senden  
Sie diese Anzeige in 30 Pf.  
Briefmarken (f. Porto  
etc.) ein, so er-  
halten Sie ein  
elegantes  
Taschen-  
messer.



mit 2 prima  
Klingen. Hält sein  
geprägt in Altsilber-  
oxyd, robust reichhalt.  
Katalog umsonst und frei.  
Stahlfabrik  
Saam & Co.,  
Facha 212 Solingen.

**Süddeutsches Verbandssekretariat**

Stuttgart

Wöhrlingerstraße Nr. 122

Telephon Nr. 6114. Sekretär: C. Altvater.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter Angestellten Bruno Boetsch. Verantwortlicher Redakteur: F. Burger, beide Berlin W. 57, Bülowstr. 21. — Druck: Fortwärts-Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 64, Lindenstr. 62.

**Filiale Groß-Berlin**

Sonnabend, den 22. Oktober 1904, abends 8 Uhr, in den Räumen  
der Brauerei „Friedrichshald“, Am Friedrichshain 16/23

**Erstes Stiftungsfest**

Konzert des Sinfonie-Orchesters  
Leitung: W. Fischer

Volksänger-Gesellschaft  
Lewandowsky

Fest-Rede \* Gesang

Zahlreichen Besuch erwartet

**Großer Ball**

mit Überraschungen  
Herren, die am Tanz teilnehmen,  
zahlen 50 Pfennig extra

Entree 30 Pfennig

Das Vergnügungskomitee.

**Filiale Hamburg**

Donnerstag, den 20. Oktober 1904, abends 8 1/2 Uhr

**Mitglieder-Versammlung**

in der „Lessinghalle“, Gänsemarkt.

Tagesordnung:

Beschlussfassung über unsere Eingabe betr. Lohnregulierung an den Hamburger Senat  
und die Bürgerchaft.

Jedes Mitglied ist verpflichtet zu erscheinen.

Sonnabend, den 29. Oktober 1904, abends 8 1/2 Uhr

**Mitglieder-Versammlung**

der Sektion Staatsquararbeiter

im Lokale des Herrn A. Möller, Ecke Freienstraße und Grünerdeich.

Aufnahmen neuer Mitglieder in beiden Versammlungen.

Die Ortsverwaltung.

**Filiale Hamburg**

Dienstag, den 15. November 1904

**Stiftungs-Fest und Ball**

verbunden mit

**Theater, Konzert und Vorträgen**  
in Tütges Etablissement (D. Springborn).

Großartiges Festprogramm \* Künstlerische und interessante Unterhaltung \* Aufführung:  
Der verlorene Sohn \* Die Weltbühne (lebende Photographien) \* Auftreten der Frau B.,  
Operasängerin und bewährter Virtuosen und Solisten.

Eintrittskarte 30 Pfg., gültig für einen Herrn nebst Dame.

Anfang 8 Uhr.

Der Fest-Ausschuss.